

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Gesundheit der Schüler:  
Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	238
Abkürzungsverzeichnis _____	239

**BMG**  
**BMUKK****Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Gesundheit  
Unterricht, Kunst und Kultur****Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und  
Schulpsychologischer Dienst**

KURZFASSUNG _____	241
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	252
Rechtsgrundlagen _____	252
Schulärztlicher Dienst _____	261
Schulpsychologischer Dienst _____	271
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	299

**ANHANG**

Zahlenwerte zu Abbildungen 8 bis 11 (Einzelfallarbeit) _____	303
--	-----

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zuständigkeiten hinsichtlich der Gesundheit der Schüler _____	254
Abbildung 2:	Gesetzgebung und Vollzug für den schulärztlichen Dienst – Bundesschulen _____	254
Tabelle 1:	Vergleich Schulärztlicher Dienst – Schulpsychologischer Dienst _____	260
Abbildung 3:	Organisationsübersicht – schulärztlicher Dienst _____	262
Tabelle 2:	Organisatorischer Aufbau des schulärztlichen Dienstes _____	262
Tabelle 3:	Schulärzte an Bundesschulen – Mengengerüst _____	264
Abbildung 4:	Unterstützung im System Schule _____	272
Abbildung 5:	Organisationsübersicht – schulpsychologischer Dienst _____	273
Tabelle 4:	Organisatorischer Aufbau des schulpsychologischen Dienstes _____	274
Abbildung 6:	Aufgaben eines Landesreferenten _____	275
Abbildung 7:	Leistungsprofil – schulpsychologischer Dienst _____	281
Abbildung 8:	Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Österreich (Schuljahr 2009/2010) _____	286
Abbildung 9:	Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Oberösterreich (Schuljahr 2009/2010) _____	287
Abbildung 10:	Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Salzburg (Schuljahr 2009/2010) _____	288
Abbildung 11:	Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Wien (2009) _____	289
Tabelle 5:	Schulpsychologischer Dienst – weitere Tätigkeiten (Schuljahr 2009/2010) _____	290
Tabelle 6:	Indikatoren und Zielerreichung – Schuljahr 2010/2011 _____	294

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMG	für Gesundheit
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖZPGS	Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

# Abkürzungen



v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(-e, -en)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit Unterricht, Kunst und Kultur

### Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst

Die Effizienz des schulärztlichen Dienstes war durch die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege (für diese war das BMUKK zuständig) und Gesundheitsvorsorge (für diese war das BMG zuständig) beeinträchtigt. Die von den Schulärzten erhobenen Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der Schüler wurden nicht elektronisch erfasst und nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet.

Österreichweit nahmen im Schuljahr 2009/2010 26.655 Schüler, das waren rd. 2,5 % aller Schüler, den schulpsychologischen Dienst in Anspruch. Insgesamt standen 133 Planstellen für Schulpsychologen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2011 waren zusätzliche Psychologen im Bereich der Gewaltprävention tätig. Diese wurden von einem vom BMUKK gegründeten Verein angestellt und schienen daher in den Personalausgaben des BMUKK nicht auf.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziele

Der RH überprüfte im BMUKK, in den Landesschulräten für Oberösterreich und für Salzburg sowie im Stadtschulrat für Wien den schulärztlichen Dienst – soweit dessen Organisation in die Zuständigkeit des Bundes fiel – und den schulpsychologischen Dienst. Im Zusammenhang mit dem schulärztlichen Dienst setzte der RH Prüfungshandlungen auch im für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen BMG. (TZ 1)

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, der Aufgabenerfüllung, der Organisation sowie der Qualitätssicherung des schulärztlichen Dienstes für die Bundesschulen<sup>1</sup> und des schulpsychologischen Dienstes. (TZ 1)

<sup>1</sup> Zu den Bundesschulen zählten die allgemein bildenden höheren Schulen sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

## Kurzfassung

## Rechtsgrundlagen

## Schulärztlicher Dienst

Nach geltender Rechtslage bestand die Aufgabe der Schulärzte an Bundesschulen in der Beratung der Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler (Schulgesundheitspflege) und nicht in der gesundheitlichen Beratung und Betreuung der Schüler. Bei der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung herrschenden Auslegung des Begriffs Schulgesundheitspflege war das Aufgabenfeld der Schulärzte an Bundesschulen sehr eingengt und die Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Schülersgesundheit ineffizient. (TZ 2)

Die Angelegenheiten der Gesundheitspflege, -erziehung und -beratung sowie das Hygiene- und Impfwesen fielen in den Zuständigkeitsbereich des BMG und waren – im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung – durch Landesbehörden zu vollziehen (Gesundheitsvorsorge). (TZ 2)

Die geteilten Verantwortungsbereiche im Schul- und Gesundheitswesen spiegelten die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung wider und führten zu einer zersplitterten Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des schulärztlichen Dienstes. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage waren für die Gesundheit der Schüler mehrere Bundesministerien und Gebietskörperschaftsebenen (Länder und Gemeinden) zuständig. (TZ 2, 3)

Die schulärztliche Versorgung oblag dem Schulerhalter. Dies hatte zur Folge, dass der Bund nur für die Schulärzte an Bundesschulen zuständig war. An Pflichtschulen war die schulärztliche Versorgung hingegen Aufgabe der Länder und Gemeinden als Schulerhalter. Die verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung führte zur Inhomogenität des schulärztlichen Dienstes in seiner Gesamtheit. (TZ 3)

## Schulpsychologischer Dienst

Die gesetzliche Basis für den schulpsychologischen Dienst war das Bundes-Schulaufsichtsgesetz. Aufgrund dieses Gesetzes war die Schulpsychologie in die Schulbehörden des Bundes (jeweiliges Amt des Landesschulrats) eingegliedert und daher für alle Schularten zuständig. (TZ 4)



### Gegenüberstellung Schulärztlicher Dienst – Schulpsychologischer Dienst

Für die schulärztliche Versorgung waren – je nach Schulart – unterschiedliche Gebietskörperschaften zuständig; im Gegensatz dazu war der schulpsychologische Dienst im jeweiligen Amt des Landesschulrats eingerichtet und für alle Schularten zuständig.

	Schulärztlicher Dienst	Schulpsychologischer Dienst
Rechtsgrundlage	§ 66 Schulunterrichtsgesetz (Schulgesundheitspflege)	§ 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz
Wirkungsbereich	Schulgesundheitspflege: BMUKK Gesundheitsvorsorge: BMG	BMUKK
Zuständigkeiten	Bundesschulen – Bund (Pflichtschulen – Länder, Gemeinden)	Bund (Schulaufsicht)
Organisation (Stand: 2010)	– Abteilung III/11 des BMUKK – je Bundesland ein schulärztlicher Referent im Amt des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien – rd. 540 Schulärzte an Bundesschulen	– Abteilung I/9 des BMUKK – je Bundesland ein Landesreferent im Amt des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien – 76 Beratungsstellen – 133 Schulpsychologen
Aufgaben	Beratung der Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler (den Unterricht und den Schulbesuch betreffend)	psychologische Beratung der Schüler, Lehrer und Eltern

Quellen: BMUKK; Landesschulräte für Oberösterreich und für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

Im weitesten Sinne dienen sowohl der schulärztliche Dienst als auch der schulpsychologische Dienst der Gesundheit der Schüler. Sie unterschieden sich jedoch in ihrer rechtlichen Verfasstheit, ihrer Organisation und ihren Aufgaben, wodurch sich keine Synergiepotenziale zwischen den beiden Diensten ergaben. (TZ 5)

Für allfällige Reformüberlegungen hinsichtlich des schulärztlichen Dienstes könnten Komponenten der rechtlichen Verfasstheit und die umfassende Zuständigkeit des schulpsychologischen Dienstes Anhaltspunkte bieten (z.B. einheitliche Kompetenzgrundlage; umfassende Zuständigkeit für Pflicht- und weiterführende Schulen). (TZ 5)

## Kurzfassung

### Schulärztlicher Dienst **Organisation**

Die folgende Übersicht zeigt die Organisation des schulärztlichen Dienstes im BMUKK und in den überprüften Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat für Wien: [\(TZ 7\)](#)

Schulbehörde	Organisationseinheit	Schulärzte (2010)
BMUKK	Abteilung III/11 (2,1 VBÄ)	
Landesschulrat für Oberösterreich	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	82 Schulärzte (23 VBÄ) an 86 Bundesschulen
Landesschulrat für Salzburg	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	33 Schulärzte (9 VBÄ) an 39 Bundesschulen
Stadtschulrat für Wien	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	107 Schulärzte (30 VBÄ) an 99 Bundesschulen

Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

Im jeweiligen Amt des Landesschulrats sowie des Stadtschulrats für Wien war ein schulärztlicher Referent tätig. Es handelte sich hierbei um Ärzte, die im Ausmaß von zehn bis 15 Wochenstunden beschäftigt waren. [\(TZ 9\)](#)

Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtete sich nach der Anzahl der Schüler: Für jeweils 60 Schüler an mittleren und höheren Schulen bzw. für jeweils 45 Schüler an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt oder an höheren Internatsschulen war eine Stunde pro Woche Anwesenheit an der Schule festgelegt. [\(TZ 10\)](#)

Die zuständigen Schulbehörden (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien, hinsichtlich der Zentrallehranstalten das BMUKK) schlossen seitens des Bundes die entsprechenden Dienstverträge mit den Ärzten ab. [\(TZ 10\)](#)

#### Aufgaben der Schulärzte

Verpflichtende Voraussetzung für die Tätigkeit als Schularzt war die Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin. [\(TZ 11\)](#)

Die Schulärzte hatten die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betrafen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen. [\(TZ 11\)](#)

Das vorbeugende Impfen von Schülern war Teil der Gesundheitsvorsorge. Solche Impfungen waren von den Gesundheitsbehörden und deren medizinischem Personal zu besorgen. (TZ 11)

Der eingengegte Tätigkeitsbereich der Schulärzte bot Optimierung- und Erweiterungspotenzial im Zuge einer Aufgabenreform. (TZ 10)

### Erfüllung der Aufgaben

Die Schulärzte führten jährlich Reihenuntersuchungen<sup>2</sup> durch; diese waren für die Schüler verpflichtend. Als Grundlage dieser Untersuchungen dienten Gesundheitsblätter, auf denen neben allgemeinen Daten wie Größe, Alter und Gewicht des jeweiligen Schülers auch Angaben betreffend Allergien, Sehvermögen, Zähne, Hals-Nasen-Ohren, Atemwegserkrankungen und Haltungsschäden vermerkt wurden. (TZ 12)

Die auf den Gesundheitsblättern eingetragenen Daten wurden nicht elektronisch erfasst, nicht an das BMG weitergeleitet und in weiterer Folge nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet (etwa als Grundlage für die Identifizierung von Risikogruppen oder Problemfeldern und die daraus abzuleitenden Präventionsmaßnahmen). (TZ 12)

Die Schulärzte lieferten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den jeweiligen schulärztlichen Referenten, der dem BMUKK eine Zusammenfassung übermittelte. Das BMUKK erstellte keinen Gesamtbericht für Österreich. Dadurch waren keine Vergleiche zwischen den einzelnen Landesschulräten (einschließlich des Stadtschulrats für Wien) möglich und die Transparenz der Leistungen der Schulärzte war eingeschränkt. (TZ 12)

Dem Schularzt oblag die Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustands jener Teile des Schulgebäudes, die dem Unterricht und dem Aufenthalt der Schüler dienten. Dazu führte der Schularzt jährlich eine Begehung des Schulgebäudes durch. In diesem Zusammenhang stellte der RH Ähnlichkeiten mit den Aufgaben des arbeitsmedizinischen Dienstes fest. (TZ 12)

---

<sup>2</sup> Unter Reihenuntersuchung war die planmäßige ärztliche Untersuchung bestimmter Gruppen, z.B. von Jugendlichen, zur Überprüfung ihres Gesundheitszustands zu verstehen.

## Kurzfassung

### Projekte

Das BMUKK und das BMG finanzierten – teils gemeinsam, teils getrennt – Projekte (u.a. auch Studien) zur Gesundheitsförderung an Schulen; hiebei kooperierten beide Ressorts mit verschiedenen Einrichtungen. (TZ 13)

Im Jahr 2010 beliefen sich die Ausgaben für diese Projekte beider Ressorts auf insgesamt rd. 420.000 EUR. (TZ 13)

### Qualitätssicherung

Eine Qualitätssicherung der schulärztlichen Leistungen war nur in Ansätzen vorhanden. (TZ 14)

## Schulpsychologischer Dienst

### Organisation

Die folgende Übersicht zeigt die Organisation des schulpsychologischen Dienstes im BMUKK und in den überprüften Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat für Wien: (TZ 16)

Schulbehörde	Organisationseinheiten (2010)
BMUKK	Abteilung I/9 (6,38 VBÄ), 4 Referate
Landesschulrat für Oberösterreich	Abteilung B5, 2 Referate, 6 Beratungsstellen (26 VBÄ)
Landesschulrat für Salzburg	Abteilung 6, 7 Beratungsstellen (13 VBÄ)
Stadtschulrat für Wien	Abteilung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“, 4 Referate = Beratungsstellen (30,5 VBÄ)

Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

Der Abteilung I/9 des BMUKK oblag die Erstellung des fachlichen Rahmens für die schulpsychologischen Agenden und die Obsorge für eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise. Die Zusammenfassung der Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes in einer Abteilung war zweckmäßig; dies galt – wegen der geringen Leitungsspanne – nicht für die Untergliederung der Abteilung in vier Referate. (TZ 17)

Im Amt des jeweiligen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien war der Leiter der jeweils für den schulpsychologischen Dienst zuständigen Abteilung Landesreferent. (TZ 18)

### Vereinspsychologen

Im Jänner 2011 wurde der Verein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich (ÖZPGS)“ gegründet. Dessen Mitglieder waren das BMUKK und der Verein „KulturKontaktAustria“, der seinerseits hauptsächlich vom BMUKK gefördert wurde. Obmann des Vereins ÖZPGS war der Leiter der Abteilung I/9 des BMUKK. (TZ 19)

Ab April 2011 stellte der Verein ÖZPGS 46 (zumeist teilbeschäftigte) Psychologen an, die im Bereich Gewaltprävention tätig waren. Da kein Dienstverhältnis mit dem BMUKK bestand, schienen die Gehälter dieser Vereinspsychologen nicht als Personalausgaben des BMUKK auf; die Ausgaben für den Verein ÖZPGS waren für das BMUKK Sachausgaben. Dies kam letztlich einer Umgehung des Stellenplans des Bundes gleich und verminderte die Transparenz des Bundeshaushalts. Diese Vorgehensweise stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit. (TZ 19)

Die Beschäftigung von Vereinspsychologen zur Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes beim Ausbau der Gewaltprävention führte insbesondere bei der Personalverwaltung und der Dokumentation der Aufgabenerfüllung zu Doppelgleisigkeiten. (TZ 19)

### Aufgaben der Schulpsychologen

Schulpsychologen waren akademisch ausgebildete Psychologen (abgeschlossenes Studium der Psychologie), die zusätzlich die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst (Schulung am Arbeitsplatz, Selbststudium und Ausbildungslehrgang) absolviert hatten. (TZ 20)

Die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes waren sehr breit gefasst. Sie reichten von der psychologischen Beratungstätigkeit (einschließlich der Schullaufbahnberatung) für Schüler, Lehrer und Eltern bis hin zur Information der Öffentlichkeit. (TZ 20)

### Erfüllung der Aufgaben

Im Schuljahr 2009/2010 nahmen österreichweit 26.655 Schüler, das waren rd. 2,5 % aller Schüler, den schulpsychologischen Dienst in Anspruch. (TZ 22)

Neben der Einzelfallararbeit bildeten Kurzberatungen, separate Lehrerberatungen, die Systemarbeit (meist direkt an den Schulen) und die Öffentlichkeitsarbeit weitere Tätigkeitsfelder des schulpsychologischen Dienstes. Eindeutige Definitionen zur Einordnung von Sachverhalten in die einzelnen Kategorien für die Einzelfallararbeit fehlten. Dieser Mangel verursachte eine eingeschränkte Validität und Aussagekraft der Daten in den Fallstatistiken. (TZ 21)

Die Tätigkeiten waren in Dokumentationsbögen, Fallstatistiken sowie in den Jahresberichten der Landesreferenten aufgezeichnet. Das BMUKK erstellte themenbezogene Ergebnisberichte, aber keinen jährlichen österreichweiten Gesamtbericht. (TZ 21)

Die Daten aus den Tabellenblättern zu den Fallstatistiken, den Jahresberichten der Landesreferenten sowie aus den Ergebnisberichten wurden nur ansatzweise zur strategischen Ausrichtung der inhaltlichen Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes herangezogen. (TZ 22)

### Projekte

Die Abteilung I/9 des BMUKK wickelte im überprüften Zeitraum 17 Projekte im Umfang von insgesamt 5,30 Mio. EUR ab; die Ausgaben für diese Projekte waren nicht unerheblich. Die Projekte betrafen grundsätzlich Materien von besonderer Aktualität und Wichtigkeit für die Schulpsychologie. (TZ 23)

Sieben Projekte mit einem Umfang von rd. 3,57 Mio. EUR entfielen auf die Schulpsychologie im engeren Sinn: Schwerpunkt war die Gewaltprävention (z.B. Projekt Weiße Feder). Weitere sechs Projekte (rd. 1,39 Mio. EUR) betrafen die Bildungsberatung und vier Projekte (rd. 350.000 EUR) die psychologische Gesundheitsförderung. (TZ 23)

### Qualitätssicherung

Das BMUKK definierte – unter Einbindung der Landesreferenten – Standards zur Aufgabenerfüllung des schulpsychologischen Dienstes; weiters wurden Indikatoren zur Messung der Zielerreichung festgelegt. Damit setzte das BMUKK erste Schritte zu einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. (TZ 24)

In den Jahren 2007, 2008 und 2010 vergab das BMUKK Evaluationen des schulpsychologischen Dienstes an externe Auftragnehmer, die insgesamt Ausgaben in Höhe von 85.000 EUR verursachten, obwohl im BMUKK ausreichend Information und Fachkompetenz vorhanden waren. (TZ 25)

Für den Bereich der Landesschulräte für Oberösterreich und Salzburg sowie des Stadtschulrats für Wien gab es ausreichende Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung des schulpsychologischen Dienstes. (TZ 25)

Kenndaten zum schulärztlichen Dienst						
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 i.d.g.F. Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 Erlass des BMUKK „Gesundheitserziehung“, Rundschreiben Nr. 7/1997 Erlass des BMUKK „Schulärztlicher Dienst bei den Landesschulräten“, Rundschreiben Nr. 91/1993					
Schulärztlicher Dienst an Bundesschulen						
Österreich	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	Veränderung
	Anzahl					in %
Schulärzte	537	539	541	542	543	+ 1,12
Schulen	550	537	533	541	543	- 1,27
Schüler	339.406	332.979	330.915	333.811	330.015	- 2,77
Schulärztlicher Dienst – BMUKK, Landesschulrat für Oberösterreich, Landesschulrat für Salzburg, Stadtschulrat für Wien						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung <sup>2</sup>
	in Köpfen/VBÄ					
BMUKK <sup>1</sup>	k.A./k.A.	k.A./k.A.	k.A./k.A.	k.A./k.A.	3/2,10	
Oberösterreich	80/22,65	81/22,58	79/22,34	80/22,47	82/22,60	
Salzburg	34/8,57	34/8,75	34/8,87	34/8,94	33/9,04	
Wien	109/30,23	108/30,76	109/29,62	108/29,45	107/29,51	
Personalausgaben für den schulärztlichen Dienst – BMUKK, Landesschulrat für Oberösterreich, Landesschulrat für Salzburg, Stadtschulrat für Wien						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung <sup>2</sup>
	in Mio. EUR					in %
BMUKK <sup>1</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,13	
Oberösterreich	2,00	2,10	2,22	2,19	2,19	+ 9,86
Salzburg	0,81	0,81	0,84	0,91	0,94	+ 15,66
Wien	2,60	2,80	2,80	2,89	2,99	+ 14,90

<sup>1</sup> Aufgrund einer Organisationsänderung innerhalb des BMUKK waren nur Daten für das Jahr 2010 verfügbar.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMUKK; Statistik Austria; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH



Kenndaten zum schulpsychologischen Dienst						
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBl. II Nr. 233/2000 Erlass des BMUKK „Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung“, Rundschreiben Nr. 101/1994					
<b>Schulpsychologischer Dienst</b>						
<b>Österreich</b>	<b>2006/2007</b>	<b>2007/2008</b>	<b>2008/2009</b>	<b>2009/2010</b>	<b>2010/2011</b>	<b>Veränderung</b>
	Anzahl					in %
Schulpsychologischer Dienst (davon Schulpsychologen)	155 (133)	156 (133)	157 (133)	154 (133)	153 (133)	- 1,29 (-)
Beratungsstellen	76	76	76	76	76	-
Schulen <sup>1</sup>	5.445	5.399	5.371	5.359	5.322	- 2,26
Schüler	1.094.791	1.073.855	1.060.820	1.051.603	1.035.481	- 5,42
<b>Schulpsychologischer Dienst – BMUKK, Landesschulrat für Oberösterreich, Landesschulrat für Salzburg, Stadtschulrat für Wien</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	
	in Köpfen/VBÄ <sup>2</sup>					
BMUKK	9/7,90	7/6,08	7/6,38	7/6,38	7/6,38	
Oberösterreich	35/25,77	35/25,58	35/25,65	34/25,58	34/25,64	
<i>davon Schulpsychologen</i>	24/20	24/20	23/20	23/20	23/20	
Salzburg	15/12,75	16/13,75	16/13,75	16/13,75	15/12,75	
<i>davon Schulpsychologen</i>	12/9,50	12/9,50	13/10,50	13/10,50	12/10,50	
Wien	36/30,50	36/30,50	37/30,50	37/30,50	36/30,50	
<i>davon Schulpsychologen</i>	30/25	30/25	31/25	31/25	30/25	
<b>Personalausgaben für den schulpsychologischen Dienst – BMUKK, Landesschulrat für Oberösterreich, Landesschulrat für Salzburg, Stadtschulrat für Wien</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Veränderung</b>
	in Mio. EUR					in % <sup>3</sup>
BMUKK	0,42	0,38	0,42	0,45	0,47	+ 12,77
Oberösterreich	1,41	1,44	1,55	1,62	1,65	+ 16,93
Salzburg	0,63	0,73	0,80	0,78	0,83	+ 31,85
Wien	1,19	1,26	1,30	1,30	1,32	+ 10,37

<sup>1</sup> öffentliche Schulen, ohne Schulen/Akademien im Gesundheitswesen

<sup>2</sup> ohne freie Dienstnehmer

<sup>3</sup> Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMUKK; Statistik Austria; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September 2011 bis Jänner 2012 im BMUKK, in den Landesschulräten für Oberösterreich und für Salzburg sowie im Stadtschulrat für Wien den schulärztlichen Dienst – soweit dessen Organisation in die Zuständigkeit des Bundes fiel – und den schulpsychologischen Dienst. Weiters setzte der RH Prüfungshandlungen im für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen BMG, um Berührungspunkte mit dem schulärztlichen Dienst abzuklären.

Der schulärztliche Dienst in seiner Gesamtheit, d.h. auch im Bereich der Pflichtschulen, war bereits Gegenstand einer Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 1998/1); der schulpsychologische Dienst wurde erstmals überprüft.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, der Aufgabenerfüllung, der Organisation sowie der Qualitätssicherung des schulärztlichen Dienstes für die Bundesschulen und des schulpsychologischen Dienstes.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2006 bis 2010 bzw. die Schuljahre 2006/2007 bis 2010/2011.

Zu dem im Juli 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Stadtschulrat für Wien im September 2012, das BMG, das BMUKK und der Landesschulrat für Oberösterreich im Oktober 2012 Stellung. Der Landesschulrat für Salzburg gab innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete gegenüber dem BMUKK und dem Landesschulrat für Oberösterreich im November 2012 Gegenäußerungen. Gegenüber dem BMG und dem Stadtschulrat für Wien war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

## Rechtsgrundlagen

### Schulärztlicher Dienst

- 2.1 (1) Sowohl das Schulwesen als auch das Gesundheitswesen waren in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Bundessache. Ausgenommen waren im Schulbereich insbesondere die Angelegenheiten der Pflichtschulen<sup>3</sup> und im Gesundheitsbereich insbesondere die Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen sowie der Heil- und Pflegeanstalten.<sup>4</sup> Die geteilten Verantwortungsbereiche im Schul- und Gesundheitswesen spiegelten die verfassungsrechtliche

<sup>3</sup> In diesem Bereich war die Vollziehung Landessache; die Gesetzgebungskompetenz lag teils beim Bund, teils bei den Ländern.

<sup>4</sup> In diesen Angelegenheiten war Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Kompetenzverteilung wider und führten zu einer zersplitterten Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des schulärztlichen Dienstes.

Sofern die Vollziehung dem Bund zukam, war das Schulwesen im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung mittels eigener Schulbehörden des Bundes in den Ländern zu vollziehen (Landes- und Bezirksschulräte). Die Vollziehung des Gesundheitswesens war dagegen Angelegenheit der von den Ländern wahrzunehmenden mittelbaren Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleute).

(2) Die Schulgesundheitspflege, das waren die Angelegenheiten der Gesundheitspflege, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betrafen, fiel in die Vollzugskompetenz des BMUKK. Rechtsgrundlage für die vom BMUKK und den Landesschulräten sowie dem Stadtschulrat für Wien zu besorgende Schulgesundheitspflege war § 66 Schulunterrichtsgesetz.<sup>5</sup> Gemäß dieser Bestimmung hatten Schulärzte die Aufgabe, „Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen sowie die Lehrer in Fragen der Gesundheitserziehung zu beraten“.<sup>6</sup>

Zur Abgrenzung der Aufgabenverteilung zwischen BMG und BMUKK enthielt das Bundesministeriengesetz 1986<sup>7</sup> bei den Aufgaben des BMG den Tatbestand „Gesundheitsvorsorge, einschließlich der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend“. Die Gesundheitsvorsorge umfasste Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten. Laut Bundesministeriengesetz 1986 gehörten auch die Angelegenheiten der Gesundheitspflege, -erziehung und -beratung sowie das Hygiene- und Impfwesen zu den Agenden des BMG.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zuständigkeiten des BMUKK und des BMG hinsichtlich der Gesundheit der Schüler:

<sup>5</sup> Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

<sup>6</sup> Demgegenüber fiel die Gesundheitsvorsorge (z.B. das vorbeugende Impfen) nicht in den Aufgabenbereich der Schulärzte.

<sup>7</sup> Bundesministeriengesetz 1986 (BMG 1986), BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.

Rechtsgrundlagen

Abbildung 1: Zuständigkeiten hinsichtlich der Gesundheit der Schüler

**BMUKK**

§ 66 Schulunterrichtsgesetz:  
Schulgesundheitspflege  
==> Unterrichtsbezug

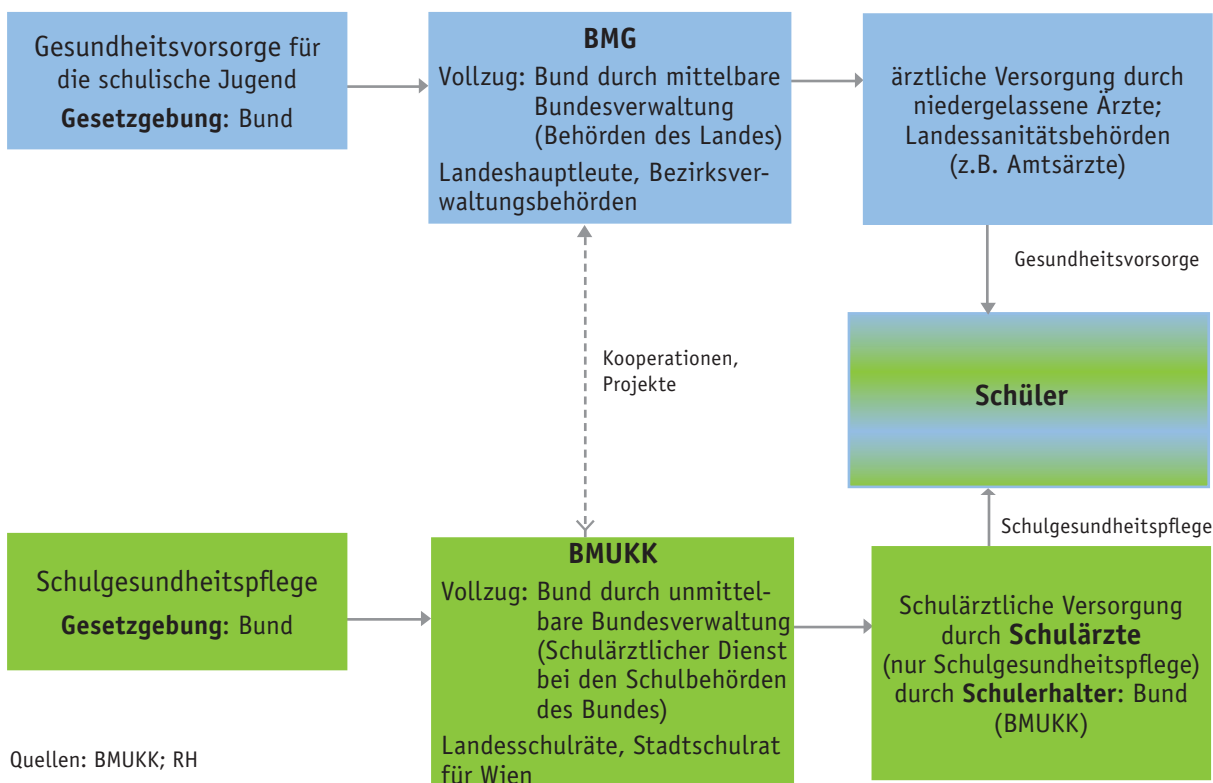
**BMG**

Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986:  
Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend  
==> Gesundheitsbezug



Quelle: L. Damm/H.-P. Hutter: Chronisch krank – die Schüler oder die Schule?, Pädiatrie & Pädologie, 3/2009, S. 21.

Abbildung 2: Gesetzgebung und Vollzug für den schulärztlichen Dienst – Bundesschulen



Quellen: BMUKK; RH

(3) Gemäß § 2 Schulorganisationsgesetz<sup>8</sup> hatten die österreichischen Schulen u.a. die Aufgabe, „junge Menschen zu gesunden Gliedern der Gesellschaft heranzubilden“. Schulische Gesundheitsförderung war daher zentraler Bestandteil des pädagogischen Handelns und in allen Schularten sowie Unterrichtsgegenständen zu verwirklichen. Die traditionelle Form der Gesundheitserziehung zielte darauf ab, durch verstärkte Information und Aufklärung über riskante Verhaltensweisen (z.B. Bewegungsmangel, Alkohol- und Nikotinmissbrauch, einseitige Ernährung) eine individuelle Verhaltensänderung zu bewirken. Mit dem Grundsatzterlass „Gesundheitserziehung“<sup>9</sup> unterstrich das BMUKK die Bedeutung der Gesundheitsförderung<sup>10</sup> und stellte die Verantwortung des Einzelnen für sich selbst und für die Gesellschaft in den Mittelpunkt.

(4) Einzelne Aufgaben des schulärztlichen Dienstes waren in folgenden Rechtsgrundlagen normiert:

- Schulunterrichtsgesetz:
  - Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart;
  - Gutachten, ob ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann;
  - Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, sowie
  - Beratung der Lehrer in Fragen der Gesundheitserziehung;
- Suchtmittelgesetz:<sup>11</sup>
  - Untersuchungen von Schülern, bei denen der Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch besteht;

<sup>8</sup> Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.

<sup>9</sup> Rundschreiben Nr. 7/1997

<sup>10</sup> Gesundheitsförderung ist ein Prozess, der für gesundheitliche Zusammenhänge sensibilisiert und dadurch allen Beteiligten Möglichkeiten eröffnet, bewusst zur Erhaltung der Gesundheit beizutragen. Anders als in der Prävention, die auf die Vermeidung von Risiken zielt, will Gesundheitsförderung Menschen körperlich, psychisch und sozial stärken, um die Wahrscheinlichkeit von Erkrankungen zu verringern und einen anderen Umgang mit bestehenden Gesundheitsrisiken (z.B. Stress) zu ermöglichen.

<sup>11</sup> Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 i.d.g.F.

- Leistungsbeurteilungsverordnung<sup>12</sup>:
  - Beratung der Lehrer bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülern mit körperlicher Behinderung bzw. gesundheitlicher Gefährdung.

(5) Mit dem Erlass<sup>13</sup> „Schulärztlicher Dienst bei den Landesschulräten“ regelte das BMUKK die Schulverwaltung und Schulaufsicht der Landesschulräte hinsichtlich der schulmedizinischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Schulen.

(6) Die Aufgaben der Schulärzte waren auf den Bereich der Schulgesundheitspflege beschränkt. Dadurch waren sie lediglich für ein Teilgebiet der Schülersgesundheit zuständig. Beispielsweise war das vorbeugende Impfen von Schülern Teil der Gesundheitsvorsorge, das von den Gesundheitsbehörden und deren medizinischem Personal – nicht jedoch von den Schulärzten – zu besorgen war. Überschneidungen bzw. Ineffizienzen gab es z.B. auch bei der Gesundheitserziehung (siehe TZ 12).

**2.2** Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage waren für die Gesundheit der Schüler mehrere Bundesministerien und Gebietskörperschaftsebenen (Länder und Gemeinden) zuständig, mit Folgewirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung des schulärztlichen Dienstes (siehe auch TZ 3).

Die Aufgabe der Schulärzte (im Zuständigkeitsbereich des BMUKK) bestand in der Beratung der Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler (Schulgesundheitspflege) und nicht in der gesundheitlichen Beratung und Betreuung der Schüler.

Die Angelegenheiten der Gesundheitspflege, -erziehung und -beratung sowie das Hygiene- und Impfwesen fielen in den Zuständigkeitsbereich des BMG und waren im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung durch Landesbehörden zu vollziehen (Gesundheitsvorsorge).

Bei der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung herrschenden Auslegung des Begriffs Schulgesundheitspflege war das Aufgabenfeld der Schulärzte an Bundesschulen sehr eingengt und die Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Schülersgesundheit ineffizient (siehe z.B. das vorbeugende Impfen).

<sup>12</sup> Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974

<sup>13</sup> Rundschreiben Nr. 91/1993

Der RH empfahl dem BMG und dem BMUKK, zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben. Weiters sollten beide Ressorts diesen Bereich durchlässiger gestalten und erforderlichenfalls die Änderung der entsprechenden Kompetenzbestimmungen des B-VG betreiben.

**2.3** (1) *Das BMG teilte in seiner Stellungnahme fachlicherseits die Auffassung des RH, die rigide Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge – wie derzeit gesetzlich festgelegt – sei für die Effizienz des schulärztlichen Dienstes nicht förderlich. Eine verstärkte Kooperation mit dem BMUKK werde insbesondere auch bei der Umsetzung der Rahmengesundheitsziele für Österreich angestrebt. Ebenso werde bei deren Umsetzung – im Sinne einer Health in all Policies Strategie – die Einbeziehung anderer Politikbereiche angestrebt. Das BMUKK sei bei allen die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen betreffenden Zielen ein wichtiger Partner. Eine bereits 2007 diskutierte Novellierung des § 66 Schulunterrichtsgesetz sei aus Sicht des BMG durchaus denkbar. Dabei könnten die Aufgaben der Schulärzte inhaltlich definiert und die Zuständigkeit der beiden Ressorts neu geregelt werden. Dabei sei auf die Verteilung der budgetären Ressourcen zu achten.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMUKK sei das Ressort an Verbesserungen in Bezug auf Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge sowie an einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem BMG sehr interessiert. Beispiele dafür seien interministerielle Arbeitsgruppen sowie Hygieneempfehlungen, insbesondere in Grippezeiten. Eine langfristige Zusammenarbeit bestehe in der gemeinsamen give-Serviceestelle für Gesundheitsbildung.*

(3) *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich sei die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge, die in der Realität nicht einzuhalten sei, ein wesentliches Manko der derzeitigen schulärztlichen Versorgung.*

**3.1** Die schulärztliche Versorgung oblag dem Schulerhalter. Dies hatte zur Folge, dass der Bund nur für die Schulärzte an Bundesschulen<sup>14</sup> zuständig war. An Pflichtschulen war die schulärztliche Versorgung hingegen Aufgabe der Länder und Gemeinden als Schulerhalter.

<sup>14</sup> Zu den Bundesschulen zählten die allgemein bildenden höheren Schulen sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung führte dazu, dass für die schulärztliche Versorgung Bund, Länder und Gemeinden zuständig waren. Dies hatte die Inhomogenität des schulärztlichen Dienstes in seiner Gesamtheit zur Folge.

**3.2** Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung (Reihe Bund 1998/1), für den schulärztlichen Dienst in seiner Gesamtheit eine einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen, um die Ressourcen bestmöglich einzusetzen.

**3.3** *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich sei die Inhomogenität des schulärztlichen Dienstes aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und privaten Schulerhaltern ein großes Problem.*

Schulpsychologischer  
Dienst

**4.1** (1) Die gesetzliche Basis für den schulpsychologischen Dienst war § 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz.<sup>15</sup> Gemäß dieser Bestimmung war im (jeweiligen) Amt des Landesschulrats für die pädagogisch-psychologische Beratung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Darüber hinaus waren Außenstellen (Beratungsstellen) vorgesehen.

(2) Der Zuständigkeitsbereich des schulpsychologischen Dienstes umfasste allgemein bildende und berufsbildende Schulen, und zwar sowohl Pflicht- als auch weiterführende Schulen.

(3) Einzelne Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes waren in folgenden Gesetzen normiert:

- Schulpflichtgesetz 1985<sup>16</sup>
  - Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht;
  - vorzeitiger Besuch der Volksschule;
  - Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf;

<sup>15</sup> Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F.

<sup>16</sup> Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.



- Schulunterrichtsgesetz
  - Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten (z.B. bei Verhaltensauffälligkeiten des Schülers);
  - Überspringen von Schulstufen sowie im
- Suchtmittelgesetz
  - gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch.

(4) Der Erlass „Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung“<sup>17</sup> des BMUKK regelte Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung im Einzelnen.

(5) Die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst war in einer Verordnung<sup>18</sup> des BMUKK geregelt.

**4.2** Der RH hielt fest, dass die Regelung über die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes im jeweiligen Amt des Landesschulrats (Stadtschulrats für Wien) im Bundes-Schulaufsichtsgesetz eine Eingliederung in diese Schulbehörden des Bundes zur Folge hatte. Daraus ergab sich eine vom RH als zweckmäßig erachtete umfassende Zuständigkeit des schulpsychologischen Dienstes für alle Schularten.

Gegenüberstellung  
Schulärztlicher  
Dienst –Schulpsycho-  
logischer Dienst

**5.1** Die folgende Übersicht stellt Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Aufgaben des schulärztlichen Dienstes und des schulpsychologischen Dienstes vergleichend gegenüber:

<sup>17</sup> Rundschreiben Nr. 101/1994

<sup>18</sup> Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBl. II Nr. 233/2000

Tabelle 1: Vergleich Schulärztlicher Dienst – Schulpsychologischer Dienst		
	Schulärztlicher Dienst	Schulpsychologischer Dienst
Rechtsgrundlage	§ 66 Schulunterrichtsgesetz (Schulgesundheitspflege)	§ 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz
Wirkungsbereich	Schulgesundheitspflege: BMUKK Gesundheitsvorsorge: BMG	BMUKK
Zuständigkeiten	Bundesschulen – Bund (Pflichtschulen – Länder, Gemeinden)	Bund (Schulaufsicht)
Organisation (Stand: 2010)	– Abteilung III/11 des BMUKK – je Bundesland ein schulärztlicher Referent im Amt des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien – rd. 540 Schulärzte an Bundesschulen	– Abteilung I/9 des BMUKK – je Bundesland ein Landesreferent im Amt des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien – 76 Beratungsstellen – 133 Schulpsychologen
Aufgaben	Beratung der Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler (den Unterricht und den Schulbesuch betreffend)	psychologische Beratung der Schüler, Lehrer und Eltern

Quellen: BMUKK; Landesschulräte für Oberösterreich und für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

**5.2** Für die schulärztliche Versorgung waren – je nach Schulart – unterschiedliche Gebietskörperschaften zuständig. Hingegen normierten die bestehenden Rechtsgrundlagen für den schulpsychologischen Dienst die einheitliche Kompetenz der Schulbehörden des Bundes (BMUKK und Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien).

Im weitesten Sinne dienten sowohl der schulärztliche Dienst als auch der schulpsychologische Dienst der Gesundheit der Schüler. Sie unterschieden sich jedoch in ihrer rechtlichen Verfasstheit, ihrer Organisation und ihren Aufgaben, wodurch sich keine Synergiepotenziale zwischen den beiden Diensten ergaben. Für allfällige Reformüberlegungen hinsichtlich des schulärztlichen Dienstes könnten nach Ansicht des RH Komponenten der rechtlichen Verfasstheit und die umfassende Zuständigkeit des schulpsychologischen Dienstes Anhaltspunkte bieten (z.B. einheitliche Kompetenzgrundlage; umfassende Zuständigkeit für Pflicht- und weiterführende Schulen).

**5.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich ergänzen sich Synergiepotenziale vor allem im Bereich gemeinsamer Fortbildungen, im Rahmen des § 13 Suchtmittelgesetz und bei der Beratung von Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwäche.*

(2) *Der Stadtschulrat für Wien wies darauf hin, dass in der Praxis eine psychologische Beratung auch häufig im Erstbehandlungsbereich der*

*Schulärzte erfolge. Außerdem wirke der Stadtschulrat für Wien darauf hin, auch psychologisch und psychiatrisch ausgebildete Schulärzte in seinen Reihen zu haben.*

## Schulärztlicher Dienst

### Entwicklung

**6** Das Schularztwesen entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: In den 1860er Jahren forderten erstmals einige Mediziner die Schaffung von „Schulärzten“. Die erste staatliche Bestimmung, die das Thema „Schulhygiene“ zum Inhalt hatte, erließ das damalige Ministerium für Unterricht und Kultus am 9. Juni 1873. Darin setzte man sich u.a. mit der Anlage und dem Bau der Schulhäuser, der Beleuchtung und den Toilettenanlagen in den Schulen auseinander.<sup>19</sup>

Auf Gesetzesebene wurde die Schulgesundheitspflege erstmals im Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (dRGBl. I 531/1934) erwähnt und fiel in die Verantwortung der Gesundheitsämter. Gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (dRGBl. I 177/1935) war im Rahmen der Schulgesundheitspflege „jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend zu überwachen“.

Aufgrund des Rechtsüberleitungsgesetzes wurden diese Regelungen in den geltenden österreichischen Rechtsbestand übergeleitet.

### Organisation

#### Übersicht

**7** Folgende Abbildung veranschaulicht den organisatorischen Aufbau des schulärztlichen Dienstes für die Bundesschulen:

<sup>19</sup> Vgl. Gamper, M., Die Entwicklung des Schularztwesens in Österreich, 2002, S. 7 f.

## Schulärztlicher Dienst

Abbildung 3: Organisationsübersicht – schulärztlicher Dienst



<sup>1</sup> Daten für das Jahr 2010

Quellen: Statistik Austria; BMUKK; RH

Tabellarisch lässt sich der organisatorische Aufbau des schulärztlichen Dienstes wie folgt darstellen:

Tabelle 2: Organisatorischer Aufbau des schulärztlichen Dienstes		
Schulbehörde	Organisationseinheit	Schulärzte (2010)
BMUKK	Abteilung III/11 (2,1 VBÄ)	
Landesschulrat für Oberösterreich	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	82 Schulärzte (23 VBÄ) an 86 Bundesschulen
Landesschulrat für Salzburg	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	33 Schulärzte (9 VBÄ) an 39 Bundesschulen
Stadtschulrat für Wien	1 schulärztlicher Referent (teilbeschäftigter Arzt)	107 Schulärzte (30 VBÄ) an 99 Bundesschulen

Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

## BMUKK

- 8** Im BMUKK war nach einer Organisationsänderung seit Juli 2009 die Abteilung III/11 (Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; schulärztlicher Dienst) für den schulärztlichen Dienst zuständig. Für dessen Koordination (z.B. Abstimmung mit den schulärztlichen Referenten) und für die schulärztliche Gesundheitsförderung waren neben dem Abteilungsleiter (0,1 VBÄ) zwei Mitarbeiter innerhalb dieser Abteilung – eine davon Ärztin – verantwortlich. Im Jahr 2010 fielen hierfür Personalausgaben von rd. 130.000 EUR an.

## Landes- bzw. Stadtschulrat

- 9.1** Im jeweiligen Amt des Landesschulrats sowie des Stadtschulrats für Wien war ein schulärztlicher Referent tätig. Es handelte sich hierbei um Ärzte, die im Ausmaß von zehn bis 15 Wochenstunden beschäftigt waren. Die Personalausgaben für die schulärztlichen Referenten in den drei überprüften Ländern betragen im Jahr 2010 insgesamt rd. 140.000 EUR.

Der Erlass „Schulärztlicher Dienst bei den Landesschulräten“ des BMUKK regelte die Aufgaben der schulärztlichen Referenten im Einzelnen. Ihre Aufgaben umfassten u.a. die Lenkung und Koordinierung der Schulgesundheitspflege, die Fachaufsicht über die Tätigkeit der Schulärzte, die Mitwirkung bei der Neubesetzung von Schularztstellen sowie die Pflege des Einvernehmens mit den Landessanitätsdirektionen in den Angelegenheiten der gesundheitlichen Betreuung der Schüler.

- 9.2** Der RH hielt zur Koordination des schulärztlichen Dienstes den Einsatz von Personalressourcen mit Arztqualifikation für zweckmäßig, weil dadurch die Effektivität und Qualität des schulärztlichen Dienstes in fachlicher Hinsicht gewährleistet war. Zudem kam zur Ausübung der Fachaufsicht über die Schulärzte nur ein Arzt in Betracht.

## Schulärzte an Bundesschulen

- 10.1** (1) Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtete sich nach der Anzahl der Schüler: Für jeweils 60 Schüler an mittleren und höheren Schulen bzw. für jeweils 45 Schüler an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt oder an höheren Internatsschulen war eine Stunde pro Woche Anwesenheit des Schularztes an der Schule festgelegt. Bezüglich der Ferien galt für Schulärzte die für Lehrer geltende Regelung.

## Schulärztlicher Dienst

Die jeweils zuständigen Schulbehörden (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien, hinsichtlich der Zentrallehranstalten das BMUKK) schlossen seitens des Bundes die entsprechenden Dienstverträge mit den Ärzten ab. Die Schulärzte erhielten für ihre Tätigkeit je wöchentlicher Anwesenheitsstunde eine Vergütung in Höhe von rd. 174 EUR (2010) pro Monat; bei einer Bundesschule mit beispielsweise 600 Schülern waren dies rd. 1.740 EUR monatlich.

(2) Die folgende Tabelle zeigt ein Mengengerüst für die Schulärzte an Bundesschulen im Bereich der Landesschulräte für Oberösterreich und für Salzburg sowie des Stadtschulrats für Wien (2010):

Tabelle 3: Schulärzte an Bundesschulen – Mengengerüst							
	Bundesschulen	Schüler	Schulärzte		Schüler pro Schularzt – VBÄ	Schulärzte pro Schule	Personalausgaben
	Anzahl		Köpfe	VBÄ	Anzahl	VBÄ	in Mio. EUR
Oberösterreich	86	53.126	82	23	2.310	0,27	2,19
Salzburg	39	21.839	33	9	2.427	0,23	0,94
Wien	99	74.513	107	30	2.484	0,30	2,99

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

Auf einen vollbeschäftigten Schularzt entfielen in Oberösterreich 2.310 Schüler, in Salzburg waren es 2.427 und in Wien 2.484 Schüler. Pro Schule waren zwischen 0,23 und 0,30 Schulärzte (in VBÄ) tätig.

(3) Nach Auskunft der schulärztlichen Referenten war die Anwesenheitsdauer der Schulärzte an den Bundesschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Schulgesundheitspflege) ausreichend.

**10.2** Der RH hielt fest, dass die Zuweisung der Schulärzte nach quantifizierbaren Kriterien (abhängig von der Schülerzahl) erfolgte. Er empfahl dem BMUKK, im Zuge einer Aufgabenreform (siehe Empfehlung in TZ 2) den Schulärzten kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) zu übertragen.

**10.3** (1) Laut Stellungnahme des BMUKK würden die Aufgaben der Schulärzte geprüft; in einer Dienstbesprechung im April 2012 seien bereits erste Vorschläge für die Verbesserung der Kooperation von schulärztlichem und arbeitsmedizinischem Dienst erarbeitet worden.

*(2) Laut Stellungnahme des Landeschulrats für Oberösterreich würden die Schulärzte vielfach Vorträge im Rahmen der Gesundheitserziehung halten und im Rahmen gesundheitsfördernder Projekte mitarbeiten.*

## Aufgaben und Aufgabenerfüllung

### Aufgaben der Schulärzte

**11.1** (1) Verpflichtende Voraussetzung für die Tätigkeit als Schularzt war die Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin. Nützliche Zusatzqualifikationen waren Fortbildungsdiplome der Österreichischen Ärztekammer, wie das Schularztdiplom oder die Diplome für psychosoziale Medizin, Ernährungsmedizin, Arbeitsmedizin sowie Sportmedizin.

(2) Die Aufgaben der Schulärzte an Bundesschulen waren im Anhang zu ihrem Dienstvertrag genannt. Neben den in TZ 2 genannten Aufgaben waren dort u.a. die Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustands des Schulgebäudes und die Erstellung eines Jahresberichts angeführt.

(3) Das vorbeugende Impfen von Schülern war Teil der Gesundheitsvorsorge und nicht Aufgabe des Schularztes. Solche Impfungen waren von den Gesundheitsbehörden und deren medizinischem Personal zu besorgen.

**11.2** Nach Ansicht des RH war die Einengung der Aufgaben der Schulärzte auf den Bereich der Schulgesundheitspflege auf die verfassungsrechtliche Kompetenzlage zurückzuführen. Dies hatte eine ineffiziente Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Schülersgesundheit zur Folge, wie das Beispiel der vorbeugenden Impfungen zeigte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung gegenüber dem BMG und dem BMUKK, zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben (siehe TZ 2).

### Erfüllung der Aufgaben

**12.1** Bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Schulärzte stellte der RH Folgendes fest:

### Beratung der Lehrer:

Die Schulärzte berieten die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betrafen. Dabei handelte es sich bspw. um Turnbefreiungen und den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Allergien sowie Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.

### Untersuchung der Schüler:

(1) Um die vom Schulunterrichtsgesetz verlangte Beratung der Lehrer durchführen zu können, musste der Schularzt den Gesundheitszustand der Schüler kennen. Die Schulärzte führten daher jährlich Reihenuntersuchungen<sup>20</sup> durch; diese waren für die Schüler verpflichtend.

(2) Als Grundlage der Untersuchungen dienten Gesundheitsblätter, auf denen die Schulärzte neben allgemeinen Daten wie Größe, Alter und Gewicht des jeweiligen Schülers auch Angaben betreffend Allergien, Sehvermögen, Zähne, Hals-Nasen-Ohren, Atemwegserkrankungen und Haltungsschäden vermerkten. Die Art der Durchführung der Untersuchungen war nicht näher geregelt.

Die auf den Gesundheitsblättern eingetragenen Daten wurden nicht elektronisch erfasst, nicht an das BMG weitergeleitet und in der Folge nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik ausgewertet.

(3) Die Schulärzte führten zu Dokumentationszwecken jeweils ein Schularztbuch, in dem sie die Durchführung der Reihenuntersuchungen, festgestellte gesundheitliche Mängel und ihre sonstigen Tätigkeiten (z.B. Sprechstunden, Gespräche mit Schülern) festhielten.

### Hygienebegehungen:

Dem Schularzt oblag die Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustands jener Teile des Schulgebäudes, die dem Unterricht und dem Aufenthalt der Schüler dienten. Diese Beratung betraf nicht nur den Zustand der Sanitärräume, sondern auch die Ausstattung der Unterrichtsräume mit ergonomischen Schulmöbeln („arbeitsmedizinischer Dienst für die Schüler“). Dazu führte der Schularzt jährlich eine Begehung des Schulgebäudes durch; die Ergebnisse der Hygienebegehungen führten erforderlichenfalls zu unmittelbaren Maßnah-

<sup>20</sup> Unter Reihenuntersuchung war die planmäßige ärztliche Untersuchung bestimmter Gruppen, z.B. von Jugendlichen, zur Überprüfung ihres Gesundheitszustands zu verstehen.



men (z.B. gründliche Reinigung der WC-Anlage) und fanden Eingang in den Jahresbericht.

#### Jahresbericht:

Die Schulärzte lieferten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den schulärztlichen Referenten. Dazu verwendeten sie vom BMUKK vorgegebene Formulare. Darin wurden bspw. die Anzahl der untersuchten Schüler, jene der gewährten Freistellungen vom Turnunterricht sowie die bei der Hygienebegehung festgestellten Mängel erfasst.

Der schulärztliche Referent erörterte die vorgelegten Jahresberichte im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Schulärzten. In weiterer Folge fasste er die Berichte zusammen und übermittelte diese Zusammenfassung an das BMUKK. Das BMUKK besprach allfällige Besonderheiten mit dem jeweiligen schulärztlichen Referenten; einen Gesamtbericht für Österreich gab es nicht.

#### Gesundheitserziehung:

Im Rahmen der Gesundheitserziehung unterstützten die Schulärzte die Lehrer mit medizinischem Fachwissen zu bestimmten, im Unterricht behandelten Themen (z.B. Suchtprävention) oder hielten allenfalls selbst Vorträge für die Schüler.

#### Zusammenarbeit mit Gesundheitsbehörden:

In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden organisierten die Schulärzte Impfkationen und gaben im Falle von Epidemien (z.B. Grippe) die entsprechenden Informationen an die Schüler weiter.

- 12.2** (1) Der RH zeigte auf, dass die Art der Durchführung der Reihenuntersuchungen nicht näher geregelt war. Er kritisierte, dass die aus den Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten nicht für Zwecke der Gesundheitspolitik nutzbar gemacht wurden, etwa als Grundlage für die Identifizierung von Risikogruppen oder Problemfeldern und die daraus abzuleitenden Präventionsmaßnahmen.

Der RH empfahl dem BMUKK, die Art der Durchführung der Reihenuntersuchungen genauer zu regeln und die daraus gewonnenen Daten für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugäng-

lich zu machen, um das Nachhaltigkeitspotenzial des schulärztlichen Dienstes zu nutzen. Die Kenntnis der Krankheitsbilder und Risikoprofile der Schüler würde die Effizienz des schulärztlichen Dienstes steigern und einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge leisten.

(2) Weiters bemängelte der RH das Fehlen eines österreichweiten Gesamtberichts über die schulärztlichen Leistungen an Bundesschulen. Das BMUKK sollte die schulärztlichen Leistungen jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darstellen. Dieser wäre allen schulärztlichen Referenten zugänglich zu machen. Dadurch würden Vergleiche zwischen den einzelnen Landesschulräten (einschließlich des Stadtschulrats für Wien) möglich und die Transparenz der Leistungen der Schulärzte wäre gewährleistet.

(3) Bezüglich der Hygienebegehungen stellte der RH Ähnlichkeiten mit den Aufgaben des arbeitsmedizinischen Dienstes fest. Der RH empfahl dem BMUKK, allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schulärzten und den Arbeitsmedizinerinnen auszuloten.

**12.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMG gebe es auch international derzeit keine klaren Empfehlungen bezüglich evidenzbasierter Schulgesundheitsdienste; Modelle aus dem Ausland könnten nicht 1:1 auf österreichische Verhältnisse übertragen werden. Die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen würden zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgewertet werden. Daher könnten diese Daten nicht für gesundheits- und schulpolitische Entscheidungen herangezogen werden. Eine prinzipiell begrüßenswerte Wiederaufnahme der statistischen Auswertung der Gesundheitsblätter sei jedenfalls mit zusätzlichen Kosten verbunden und daher von einer grundsätzlichen Entscheidung abhängig.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMUKK müssten vor der Verwendung der Daten aus den Gesundheitsblättern datenschutzrechtliche Aspekte geprüft werden. Die Erstellung eines jährlichen österreichweiten Gesamtberichts der schulärztlichen Leistungen werde in Aussicht genommen. Eine stärkere Einbindung der schulärztlichen Referenten in die Organisation und Koordination der arbeitsmedizinischen Betreuung der Schulen werde geprüft.*

(3) *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich sei die fehlende elektronische Erfassung anonymisierter Gesundheitsdaten der Schüler ein wesentliches Manko. Die Durchführung der Reihenuntersuchungen erlerne der Arzt während seiner Ausbildung. Spezielle Untersuchungen wie solche des Bewegungsapparats würden über Fortbildungen und entsprechende Unterlagen an die Schulärzte weitergegeben und stünden auch über die Homepage „Gesunde Schule“ zur*

*Verfügung. Ein österreichweiter Gesamtbericht des BMUKK, der den schulärztlichen Referenten zugänglich wäre, sei wünschenswert. Zur Nutzung von Synergiepotenzialen sei es sinnvoll, wenn Schularzt und Arbeitsmediziner ein und dieselbe Person wäre.*

*(4) Der Stadtschulrat für Wien befürworte laut seiner Stellungnahme eine Beteiligung entsprechend ausgebildeter Schulärzte an der Arbeitsmedizin. Durch die Kenntnis von Schülern, Lehrern, Direktoren und Schulgebäude würden sich Synergieeffekte ergeben.*

## Projekte

**13.1** (1) Das BMUKK und das BMG finanzierten – teils gemeinsam, teils getrennt – Projekte (u.a. auch Studien) zur Gesundheitsförderung an Schulen. Hierbei kooperierten sie u.a. mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut, der give-Serviceestelle für Gesundheitsbildung<sup>21</sup>, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Österreichischen Jugendrotkreuz.

(2) Die Ausgaben des BMUKK für Projekte beliefen sich im Jahr 2009 auf rd. 292.000 EUR und im Jahr 2010 auf rd. 255.000 EUR. Das BMG tätigte im selben Zeitraum Ausgaben von rd. 157.000 EUR bzw. 167.000 EUR.<sup>22</sup>

**13.2** Der RH stellte fest, dass die Ausgaben des BMUKK und des BMG für Projekte nicht unerheblich waren (2010 insgesamt rd. 420.000 EUR). Er empfahl beiden Ressorts, die Notwendigkeit von Projekten künftig kritisch zu hinterfragen. Insbesondere wäre vor einer externen Vergabe von Studien zu prüfen, ob mit den auf den Gesundheitsblättern vermerkten Daten das Auslangen gefunden werden könnte (siehe TZ 12). Weiters empfahl der RH, zur Vermeidung allfälliger Doppelgleisigkeiten die Zusammenarbeit zwischen BMUKK und BMG zu intensivieren (siehe TZ 2).

**13.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMG bestehe im Bereich der schulischen Gesundheitsförderung bereits jahrelang eine gute Kooperation mit dem BMUKK, die sich in gemeinsamen Projekten wie dem Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen, dem Projekt Gesunde Schule und im*

<sup>21</sup> Die give-Serviceestelle war eine Initiative von BMUKK, BMG und dem Österreichischen Jugendrotkreuz.

<sup>22</sup> Beide Ressorts hatten in beiden Jahren Ausgaben von jeweils 81.000 EUR für die give-Serviceestelle für Gesundheitsbildung. Weiters stellte das BMG in beiden Jahren 60.000 EUR als finanziellen Betrag für das Ludwig-Boltzmann-Institut zur Durchführung der HBSC-Studien (= Health Behaviour in School-aged Children) bereit. Das BMUKK stellte in beiden Jahren jeweils 100.000 EUR für ein Forschungsprogramm mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut zur Verfügung. Die restlichen Beträge wurden für das Projekt „Gesunde Schule“ sowie für Drucksorten etc. aufgewendet.

*gemeinsamen Betreiben der give-Servicestelle für Gesundheitsbildung manifestiert habe. Das BMG sei bemüht, bei der Umsetzung der Rahmengesundheitsziele, der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie und im Rahmen der nationalen Aktionspläne für Ernährung und Bewegung die Kooperation mit dem BMUKK weiter zu intensivieren.*

*(2) Laut Stellungnahme des BMUKK würden die genannten Studien ein breites Spektrum an Aktivitäten umfassen: Informationsgewinnung, Evaluation von Maßnahmen und Entwicklung von Unterstützungsmaterialien bis hin zu konkreter Beratung von Schulen und Lehrern. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit den Daten aus den Gesundheitsblättern sei hier nur ansatzweise gegeben. Insofern bestehe aus der Sicht des BMUKK hier kein Synergiepotenzial. Die Effektivität und Effizienz der Ausgaben werde laufend beobachtet. Seitens des BMUKK werde im Rahmen der Koordinierungsstelle „Gesundheitsförderung“ die Zusammenarbeit mit dem BMG intensiviert.*

- 13.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, dass das BMUKK vor externen Vergaben von Studien prüfen sollte, ob nicht mit den auf den Gesundheitsblättern vermerkten Daten das Auslangen gefunden werden könnte. Die Ansicht des BMUKK, dass hier kein Synergiepotenzial bestehe, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Qualitätssicherung

- 14.1** In den vom RH überprüften Landesschulräten für Oberösterreich und für Salzburg sowie im Stadtschulrat für Wien waren Qualitätszirkel als Informationsnetzwerke eingerichtet.

Die Österreichische Ärztekammer, das BMUKK und die schulärztlichen Referenten der Landesschulräte sowie des Stadtschulrats für Wien organisierten Fortbildungsveranstaltungen für Schulärzte.

Die schulärztliche Referentin des Landesschulrats für Oberösterreich hatte gemeinsam mit Schulärzten Richtlinien bzw. Checklisten zur möglichst einheitlichen Vorgangsweise bei der schulärztlichen Untersuchung der Schüler ausgearbeitet. Im Landesschulrat für Salzburg und im Stadtschulrat für Wien gab es Derartiges nicht.

Weitere Maßnahmen einer umfassenden Qualitätssicherung fehlten bei den zwei überprüften Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien.

- 14.2** Eine Qualitätssicherung der schulärztlichen Leistungen war nur in Ansätzen vorhanden. Der RH erachtete die Qualitätssicherung im schulärztlichen Dienst daher für nicht ausreichend. Er empfahl dem

BMUKK – ausgehend von den bereits vorhandenen Ansätzen –, ein systematisches Qualitätsmanagement aufzubauen.

**14.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMUKK sei eine Koordinationsstelle „Gesundheitsförderung“ eingerichtet worden, um sektionsübergreifend eine „Ressortstrategie Gesundheitsförderung“ zu erarbeiten und deren Umsetzung zu koordinieren und evaluieren. Es sei angedacht, die Tätigkeit der Schulärzte einerseits vermehrt in das schulische Qualitätsmanagement einzubauen, andererseits für den schulärztlichen Dienst ein eigenes Qualitätsmanagement aufzubauen.*

(2) *Der Landesschulrat für Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme auf die in seinem Bereich gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Qualitätszirkel, Checklisten für die Untersuchungen oder organisierte Fortbildungen für Schulärzte hin. Die gemeinsame Erarbeitung eines umfassenden Qualitätsmanagements durch alle schulärztlichen Referenten sei sinnvoll. Es müssten aber entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt und die Daten anonymisiert elektronisch erfasst werden.*

(3) *In seiner Stellungnahme begrüßte der Stadtschulrat für Wien die Empfehlung des RH betreffend Maßnahmen für eine EDV-unterstützte Qualitätssicherung. Diesbezügliche Vorarbeiten seien bereits geleistet worden.*

## Schulpsychologischer Dienst

### Entwicklung

**15** (1) Der Grundstein der Schulpsychologie-Bildungsberatung wurde im Jahr 1947 gelegt, und zwar mit der Gründung des Referats für Schule und Beruf im damaligen Unterrichtsministerium.

Wenige Jahre später hatte jedes Bundesland ein eigenes Landesreferat. Landesreferenten waren in der Regel Lehrer, die zusätzlich ein Psychologiestudium abgeschlossen hatten. Seit damals hat sich das Aufgabenspektrum der Schulpsychologie verändert und erweitert (siehe TZ 20).

(2) Zielgruppen für den schulpsychologischen Dienst waren in erster Linie Schüler, Lehrer, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, aber auch Schulaufsichtsorgane, (Schul-)Ärzte sowie Sozialarbeiter.

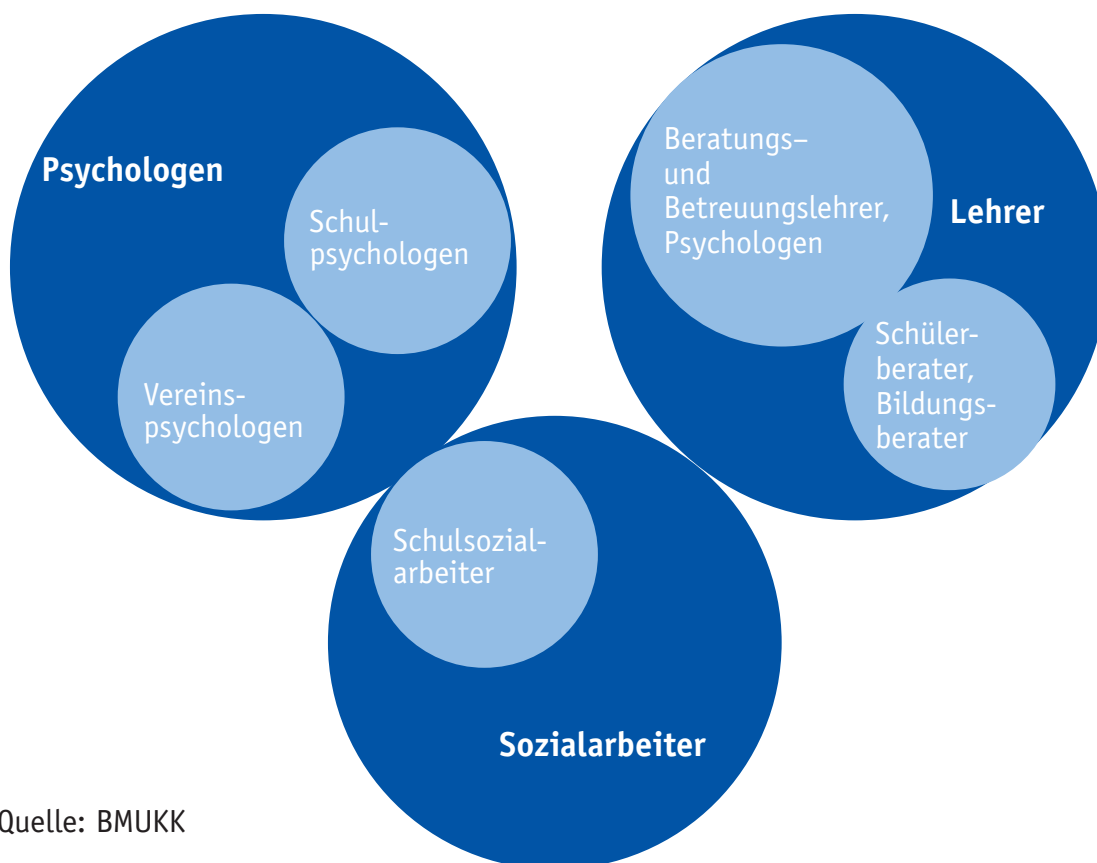
(3) Außer Psychologen (Schulpsychologen, Vereinspsychologen – siehe TZ 19) waren speziell ausgebildete Lehrer (Beratungs- und Betreuungs-

## Schulpsychologischer Dienst

lehrer, Psychagogen<sup>23</sup>, Schüler- und Bildungsberater<sup>24</sup>) sowie Sozialarbeiter<sup>25</sup> unterstützend im System Schule tätig.

Die folgende Abbildung macht dies deutlich:

Abbildung 4: Unterstützung im System Schule



Quelle: BMUKK

<sup>23</sup> Beratungs- und Betreuungslehrer sowie Psychagogen waren Pflichtschullehrer mit entsprechender Zusatzausbildung. Sie wurden zur integrativen Betreuung verhaltensauffälliger Schüler eingesetzt (Schwerpunkt pädagogische Betreuung und Beratung).

<sup>24</sup> Schüler- und Bildungsberater waren Lehrer mit entsprechender Zusatzausbildung, die Schüler der 5. bis 13. Schulstufe hinsichtlich ihrer Bildungs- und Berufskarriere berieten.

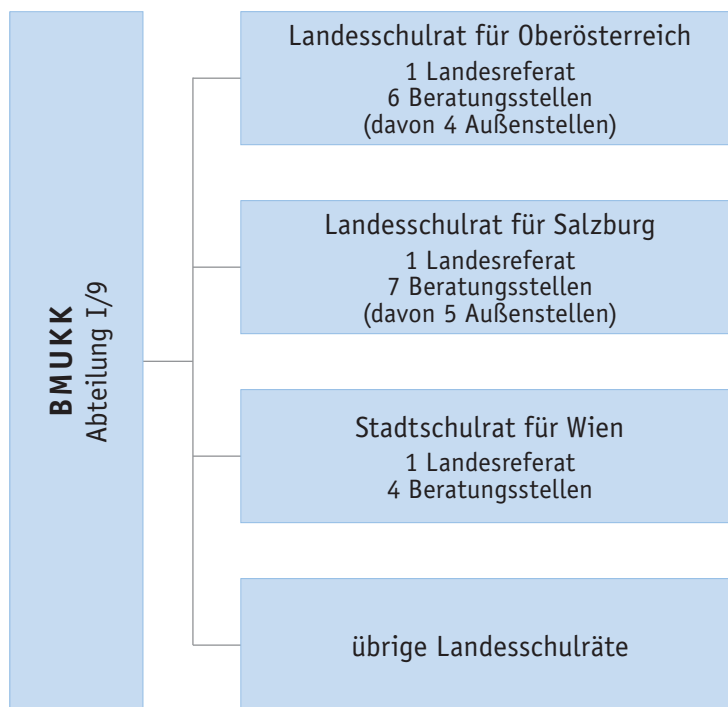
<sup>25</sup> Der Einsatz von Sozialarbeitern im System Schule wurde im Rahmen verschiedener Projekte erprobt.

Organisation

Übersicht

**16** Die folgende Abbildung veranschaulicht den organisatorischen Aufbau des schulpsychologischen Dienstes im BMUKK, in den Landesschulräten für Oberösterreich und für Salzburg sowie im Stadtschulrat für Wien:

Abbildung 5: Organisationsübersicht – schulpsychologischer Dienst



Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

Tabellarisch lässt sich der organisatorische Aufbau des schulpsychologischen Dienstes wie folgt darstellen:

Tabelle 4: Organisatorischer Aufbau des schulpsychologischen Dienstes	
Schulbehörde	Organisationseinheiten (2010)
BMUKK	Abteilung I/9 (6,38 VBÄ), 4 Referate
Landesschulrat für Oberösterreich	Abteilung B5, 2 Referate, 6 Beratungsstellen (26 VBÄ)
Landesschulrat für Salzburg	Abteilung 6, 7 Beratungsstellen (13 VBÄ)
Stadtschulrat für Wien	Abteilung „Schulpsychologie und Bildungsberatung“, 4 Referate = Beratungsstellen (30,5 VBÄ)

Quellen: BMUKK; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Salzburg; Stadtschulrat für Wien; RH

### BMUKK

- 17.1** Im BMUKK war die Abteilung I/9 (Schulpsychologie–Bildungsberatung; Gesundheitsförderung; Schulinformation) zuständig; diese war in vier Referate untergliedert. Drei dieser Referate bestanden nur aus einer Person, nämlich dem Referatsleiter. Der Leiter des vierten Referats, das drei Personen umfasste, war der Leiter der Abteilung I/9. Ihm oblag die Erstellung des fachlichen Rahmens für die schulpsychologischen Agenden und die Obsorge für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise.

Der Personalstand der Abteilung I/9 umfasste im Jahr 2010 sieben Mitarbeiter bzw. 6,38 VBÄ. Die Personalkosten beliefen sich auf rd. 472.000 EUR.

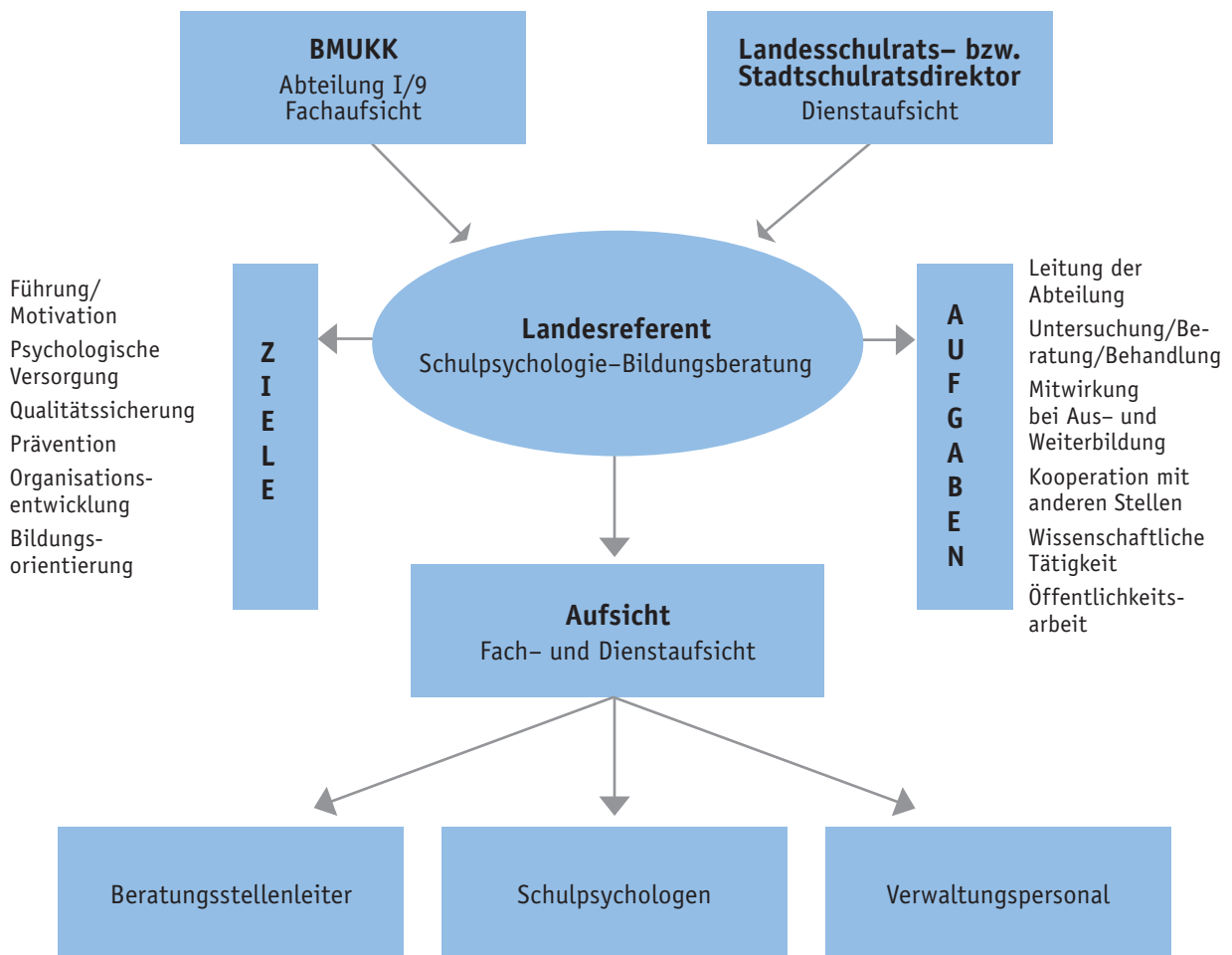
- 17.2** Der RH beurteilte die organisatorische Zusammenfassung der Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes in einer Abteilung des BMUKK als zweckmäßig; dies galt – wegen der geringen Leitungsspanne – nicht für die Untergliederung der Abteilung in vier Referate.

### Landes- bzw. Stadtschulrat

- 18.1** (1) Die fachliche und personelle Koordination für ein Bundesland oblag dem jeweiligen Landesreferenten für den schulpsychologischen Dienst.



Abbildung 6: Aufgaben eines Landesreferenten



Quellen: Landesschulrat für Oberösterreich; RH

(2) Im Amt des Landesschulrats für Oberösterreich nahm die Abteilung B5 (Schulpsychologie-Bildungsberatung) die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes wahr. Die Leiterin dieser Abteilung war die Landesreferentin für Oberösterreich.

Weiters gab es sechs Beratungsstellen, von denen zwei (Linz-Stadt/Mühlviertel und Linz-Land)<sup>26</sup> im Gebäude des Landesschulrats für Oberösterreich untergebracht waren. Die übrigen Beratungsstellen waren als Außenstellen in Gmunden, Ried im Innkreis, Steyr und Wels eingerichtet.<sup>27</sup>

Der Personalstand umfasste im Jahr 2010 34 Mitarbeiter bzw. rd. 26 VBÄ.<sup>28</sup> Die Personalausgaben beliefen sich auf rd. 1,65 Mio. EUR; zusätzlich waren neun freie Dienstnehmer im Einsatz (Personalausgaben: rd. 220.000 EUR).

(3) Im Amt des Landesschulrats für Salzburg nahm die Abteilung 6 (Pädagogisch-psychologischer Dienst und Bildungsberatung) die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes wahr. Diese Abteilung war nicht im Hauptgebäude des Amtes des Landesschulrats untergebracht, sondern in einer nahe gelegenen Expositur.

In Salzburg gab es sieben Beratungsstellen, von denen zwei (Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung I) im Amt des Landesschulrats eingerichtet waren.

Die übrigen Beratungsstellen waren als Außenstellen in Hallein, St. Johann im Pongau, Seekirchen (Salzburg-Umgebung II), Tamsweg und Zell am See eingerichtet.

Der Personalstand umfasste im Jahr 2010 15 Mitarbeiter bzw. rd. 13 VBÄ.<sup>29</sup> Die Personalausgaben beliefen sich auf rd. 830.000 EUR; zusätzlich waren sechs freie Dienstnehmer im Einsatz (Personalausgaben: rd. 140.000 EUR).

(4) Im Amt des Stadtschulrats für Wien nahm die Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes wahr. Die Abteilung war in vier Referate gegliedert; jedes Referat fungierte als Beratungsstelle. Die vier Beratungsstellen waren – im Gegensatz zu jenen in Oberösterreich und Salzburg – nicht für eine

<sup>26</sup> Linz-Stadt/Mühlviertel für die Bezirke Linz-Stadt, Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung; Linz-Land für die Bezirke Eferding und Linz-Land.

<sup>27</sup> Gmunden für die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck; Ried im Innkreis (Innviertel) für die Bezirke Braunau, Ried und Schärding; Steyr für die Bezirke Kirchdorf, Steyr-Land sowie Steyr-Stadt und Wels für die Bezirke Grieskirchen, Wels-Land und Wels-Stadt.

<sup>28</sup> inkl. Verwaltungspersonal, ohne freie Dienstnehmer

<sup>29</sup> inkl. Verwaltungspersonal, ohne freie Dienstnehmer

bestimmte Region, sondern für bestimmte Schularten zuständig; es gab in Wien keine Außenstellen.<sup>30</sup>

Der Personalstand umfasste im Jahr 2010 36 Mitarbeiter bzw. rd. 30,5 VBÄ.<sup>31</sup> Die Personalausgaben beliefen sich auf rd. 1,32 Mio. EUR; zusätzlich waren 15 freie Dienstnehmer im Einsatz (Personalausgaben: rd. 310.000 EUR für den Zeitraum 1. Dezember 2009 bis 31. März 2011)<sup>32</sup>.

**18.2** Der RH beurteilte die Organisation des schulpsychologischen Dienstes in Oberösterreich, Salzburg und Wien grundsätzlich als zweckmäßig. In Oberösterreich und Salzburg ermöglichte die Einrichtung von mehreren Außenstellen den leichteren Zugang für die Ratsuchenden. Aufgrund der besonders hohen Schuldichte im Ballungsraum Wien entsprach die Aufteilung der Zuständigkeiten der zentral im Stadtschulrat für Wien untergebrachten Beratungsstellen nach Schultypen den Erfordernissen.

**18.3** *Der Stadtschulrat für Wien merkte in seiner Stellungnahme an, dass der Personalstand des schulpsychologischen Dienstes 25 VBÄ für Schulpsychologen und 5,5 VBÄ für Sekretariatskräfte umfasse.*

#### Freie Dienstnehmer – Vereinspsychologen

**19.1** (1) Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) war im Kapitel Bildung als Maßnahme zur Qualitätssicherung der Ausbau des schulpsychologischen Dienstes angeführt. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom Jänner 2009 teilte das BMUKK mit, dass die Schulpsychologie um 20 % (das wären rd. 27 Planstellen) aufgestockt werde.

(2) Im Zusammenhang mit Überlegungen zum Ausbau der Gewaltprävention (z.B. Projekt Weiße Feder) quantifizierte das BMUKK den Mehrbedarf an Psychologen mit 30 Planstellen. Aufgrund der Budgetlage und der Notwendigkeit, im gesamten Ressort Planstellen einzusparen, wurde dieser Mehrbedarf jedoch nicht durch zusätzliche Planstellen abgedeckt.

<sup>30</sup> Referat 1: Beratungsstelle für allgemein bildende Pflichtschulen; Referat 2: Beratungsstelle für allgemein bildende höhere Schulen; Referat 3: Beratungsstelle für Berufsschulen und Referat 4: Beratungsstelle für berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

<sup>31</sup> inkl. Verwaltungspersonal, ohne freie Dienstnehmer

<sup>32</sup> Infolge von Personalfluktuationen waren gleichzeitig höchstens zwölf freie Dienstnehmer beschäftigt.

(3) Zur Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs im Bereich Schulpsychologie stellten die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien ab November 2009 mittels freier Dienstverträge weitere Psychologen zur Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes im Bereich Gewaltprävention an. In Oberösterreich kamen neun, in Salzburg sechs und in Wien fünfzehn Psychologen jeweils halbbeschäftigt (20 Wochenstunden) als freie Dienstnehmer zum Einsatz.

(4) Arbeitsrechtliche Bedenken veranlassten das BMUKK, von der Beschäftigung freier Dienstnehmer abzugehen. Im Jänner 2011 wurde der Verein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich (ÖZPGS)“ gegründet. Die Mitglieder des Vereins waren das BMUKK und der Verein „KulturKontaktAustria“, der seinerseits hauptsächlich vom BMUKK gefördert wurde.<sup>33</sup> Obmann des Vereins ÖZPGS war der Leiter der Abteilung I/9 des BMUKK.

(5) Das ÖZPGS stellte ab April 2011 die im Bereich Gewaltprävention bis dahin als freie Dienstnehmer tätigen Psychologen (Vereinspsychologen) an. Da kein Dienstverhältnis mit dem BMUKK bestand, schienen die Gehälter der Vereinspsychologen nicht als Personalausgaben des BMUKK auf; die Ausgaben für den Verein ÖZPGS waren für das BMUKK Sachausgaben.

Im Jahr 2011 gab es österreichweit 46 Vereinspsychologen, davon entfielen auf Oberösterreich acht (zwischen 19 und 38 Wochenstunden), auf Salzburg fünf (zwischen 19 und 28 Wochenstunden) und auf Wien sechs (jeweils 30 Wochenstunden). Für diese Psychologen war die Teilnahme an der Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst nicht vorgesehen.<sup>34</sup>

(6) Vereinszweck des ÖZPGS war die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Mitarbeit bei Projekten zur Gewaltprävention;
- psychologische Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern bei Fragen von Gewalt;
- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung standortspezifischer Konzepte zur umfassenden Gewaltprävention;

<sup>33</sup> Weitere Fördergeber des Vereins KulturKontaktAustria waren die Austrian Development Agency und das BMWF.

<sup>34</sup> Die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst war ausschließlich für die Schulpsychologen des Bundes vorgesehen; Vereinspsychologen zählten nicht zu diesem Personenkreis.

- Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung im Bereich Gewaltprävention sowie
- Durchführung von Fortbildungsprogrammen zur Gewaltprävention.

(7) Gemäß den Dienstverträgen hatten die Vereinspsychologen keine Tätigkeiten durchzuführen, die dem schulpsychologischen Dienst vorbehalten waren. Die Vereinspsychologen waren vor allem an den Schulen tätig (z.B. eigene Sprechtage an Schulen, Konfliktbearbeitung, Präventionsarbeit mit Gruppen/Klassen, Schulentwicklungsberatung).

Ungeachtet ihres Dienstverhältnisses zum ÖZPGS waren die Vereinspsychologen dem jeweiligen schulpsychologischen Dienst bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien zugeordnet und hatten ihre Aufgaben in Kooperation mit dem schulpsychologischen Dienst zu erfüllen.

Die Vereinspsychologen hatten – unabhängig vom schulpsychologischen Dienst – eigene Dokumentationen zu führen und Arbeitsberichte zu erstellen, die dem ÖZPGS zugeleitet wurden.

**19.2** Die Beschäftigung von freien Dienstnehmern bzw. Vereinspsychologen (ab April 2011) zur Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes beim Ausbau der Gewaltprävention führte insbesondere bei der Personalverwaltung und der Dokumentation der Aufgabenerfüllung zu Doppelgleisigkeiten.

Mit der Gründung des Vereins ÖZPGS wurde ein neuer Rechtsträger geschaffen, der gänzlich dem Verantwortungsbereich des BMUKK zuzurechnen war. Neben den Schulpsychologen traten nunmehr Vereinspsychologen auf, die nicht über die spezielle Ausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst verfügten; sie deckten nur einen eingeschränkten Bereich (Gewaltprävention) des Tätigkeitsspektrums des schulpsychologischen Dienstes ab. Dadurch entstand im Bereich der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien eine Art „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Psychologen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht bemängelte der RH, dass die Beschäftigung von Vereinspsychologen zu einer Verlagerung der Personalausgaben hin zu den Sachausgaben führte. Dies kam letztlich einer Umgehung des Stellenplans des Bundes gleich und widersprach dem im Bundeshaushaltsgesetz niedergelegten Grundsatz der Budgetwahrheit.<sup>35</sup>

<sup>35</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch RH-Bericht „Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug“, Reihe Bund 2012/3, TZ 35 f.

Der RH empfahl dem BMUKK, die ursprünglich geplante Aufstockung der Planstellen für Schulpsychologen durchzuführen, um das eingesetzte Personal bei den Personalausgaben auszuweisen und nicht bei den Sachausgaben zu verbergen. Der Verein ÖZPGS wäre aufzulösen und die Vereinspsychologen wären als Schulpsychologen in den Bundesdienst zu überführen. Damit wäre die Transparenz des Bundeshaushalts gewährleistet und dem Grundsatz der Budgetwahrheit Rechnung getragen.

**19.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMUKK sei die Auflösung des Vereins ÖZPGS unter gleichzeitiger Übernahme der dort Bediensteten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund mangels vorhandener Planstellen nicht möglich. Weiters sei für die Jahre 2012 bis 2014 im Bereich des Verwaltungspersonals des Bundes ein Aufnahmestopp festgelegt.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich sei der Kritik des RH vorbehaltlos zuzustimmen. Der Einsatz von Vereinspsychologen und deren Integration in das flächendeckende Regionalnetz der sechs Beratungsstellen verursache deren Leitern dieselbe Mehrarbeit wie bei der Zuteilung von regulären Planstellen; eine entsprechende Höherbewertung der Leiterstelle erfolge jedoch nicht.*

**19.4** Der RH hielt gegenüber dem BMUKK fest, dass der Ausbau des schulpsychologischen Dienstes im Regierungsprogramm für die Jahre 2008 bis 2013 ausdrücklich festgehalten war; die erforderlichen Planstellen wären daher vorzusehen gewesen. Die als Notlösung gewählte Vereinskonstruktion stellt aus Sicht des RH eine Umgehung des Stellenplans dar.

#### Aufgaben und Aufgabenerfüllung

#### Aufgaben der Schulpsychologen

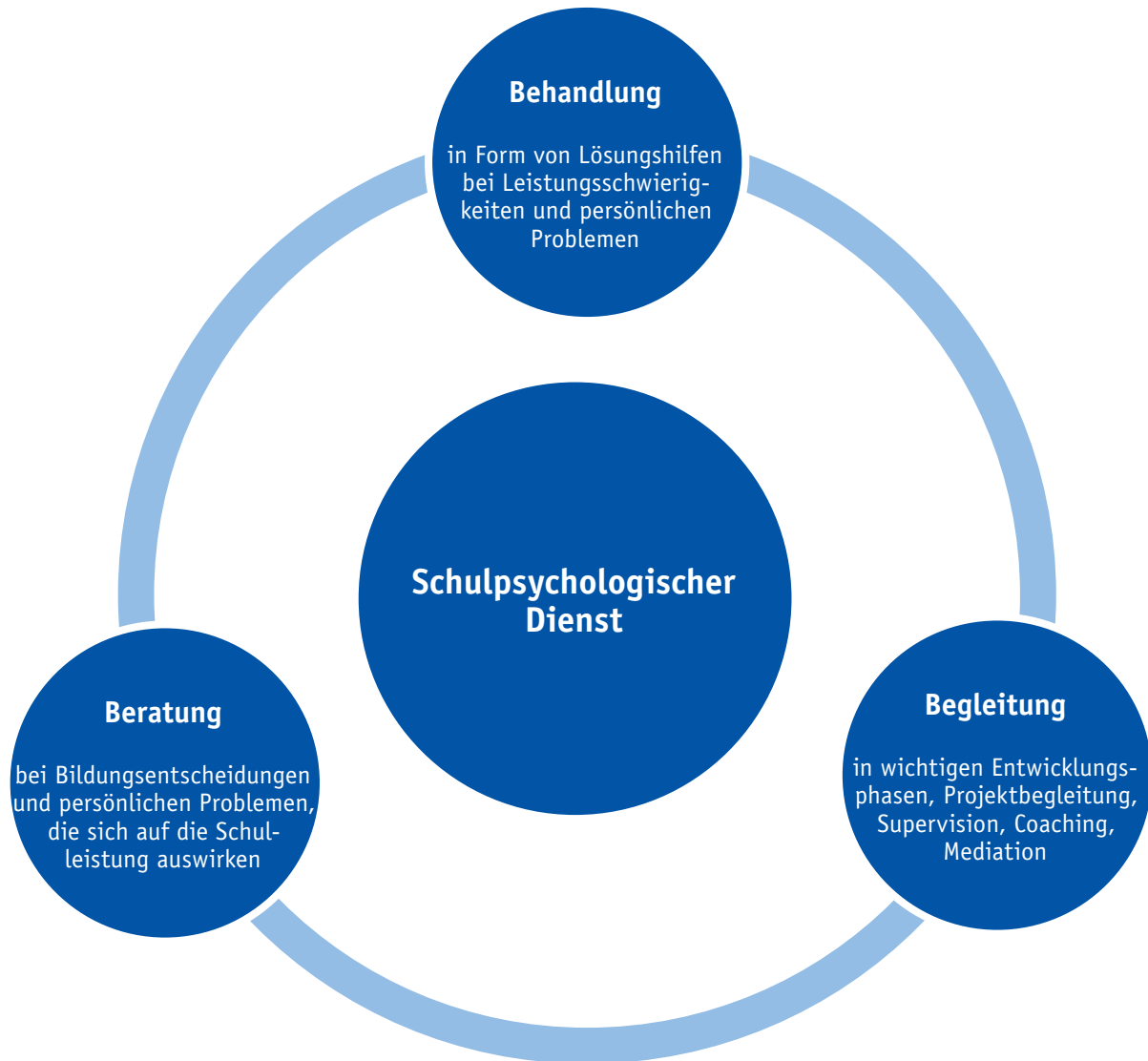
**20.1** (1) Schulpsychologen waren akademisch ausgebildete Psychologen (abgeschlossenes Studium der Psychologie), die zusätzlich die Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst (Schulung am Arbeitsplatz, Selbststudium und Ausbildungslehrgang) absolviert hatten.<sup>36</sup>

(2) Der Erlass des BMUKK „Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung“ regelte die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes im Einzelnen.

<sup>36</sup> In den Jahren 2006, 2008 und 2010 fanden Ausbildungslehrgänge statt, die von insgesamt 34 Teilnehmern absolviert wurden. Die Ausbildungslehrgänge dauerten jeweils sechs Wochen.

Nachstehende Abbildung zeigt das Leistungsprofil des schulpsychologischen Dienstes:

Abbildung 7: Leistungsprofil – schulpsychologischer Dienst



Quellen: BMUKK; RH

Der schulpsychologische Dienst stand als in das Schulsystem integrierte Einrichtung allen am schulischen Bildungsprozess beteiligten Personen (Schüler, Lehrer, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte) zur Verfügung.

Während zu Beginn der Schulpsychologie die Vermittlung berufsbezogener Informationen für Schulabgänger im Vordergrund stand, trat später die psychologische Beratung in den Vordergrund; in jüngster Zeit gewann die Gewaltprävention an Bedeutung (siehe TZ 15).

(3) Im Bereich der Bildungsberatung waren neben den Schulpsychologen auch weitere Unterstützer im System Schule (v.a. Schüler- und Bildungsberater) und auch außerhalb desselben (z.B. BIFO – Beratung für Bildung und Beruf) im Einsatz.

**20.2** Die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes waren sehr breit gefasst. Zur Erhöhung der Effizienz des schulpsychologischen Dienstes empfahl der RH dem BMUKK, das Aufgabenprofil zu evaluieren und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Nach Ansicht des RH könnte bspw. die Beratung bei Bildungsentscheidungen (insbesondere hinsichtlich der Schullaufbahn) künftig verstärkt von den sonstigen Unterstützern im System Schule (z.B. Schüler- und Bildungsberatern) durchgeführt werden.

**20.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMUKK seien die Grundlagen zur Evaluierung des Aufgabenprofils erarbeitet worden. Weiters sei vorgesehen, die Rolle des schulpsychologischen Dienstes im Rahmen der Bildungsberatung zu überdenken und vor dem Hintergrund veränderter Bedürfnisse zu präzisieren.*

(2) *Laut Stellungnahme des Stadtschulrats für Wien würde die Beratung bei Bildungsentscheidungen seit etwa sechs Jahren verstärkt von Schüler- und Bildungsberatern wahrgenommen.*

#### Erfüllung der Aufgaben

**21.1** (1) Das BMUKK erarbeitete für die Dokumentation der Tätigkeiten des schulpsychologischen Dienstes einen Richtlinienkatalog, um die einheitliche Erfassung der Daten zu gewährleisten. Der Richtlinienkatalog sah die Verwendung von Dokumentationsbögen, einheitliche Tabellen für die bundesweite Fallstatistik sowie jährliche Tätigkeitsberichte vor.

Die Landesschulräte für Oberösterreich und für Salzburg sowie der Stadtschulrat für Wien verwendeten jeweils unterschiedliche Dokumentationsbögen. Sie erfassten einen Teil der vom BMUKK für die Erstel-



lung der Fallstatistik benötigten Daten; weitere Aufzeichnungen zu einzelnen Tätigkeitsbereichen erfolgten elektronisch oder händisch. Um die geforderten Daten für die Tabellenblätter der Fallstatistik zusammenzuführen, verwendeten diese Schulbehörden verschiedene Datenbanken.

Die Tabellenblätter zur Fallstatistik unterschieden folgende acht Bereiche:

- Beratung einzelner Schüler nach Anmeldegrund (Einzelfallarbeit);
- Anzahl von Kontakten im Zusammenhang mit Untersuchung, Beratung und Behandlung von Schülern;
- sonstige Auskünfte und Beratungen;
- Beratung, Coaching und Supervision von Lehrern;
- Behandlungen;
- Arbeit an Schulen;
- Systemarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes war in den Jahresberichten, die der jeweilige Landesreferent zusammenstellte, dokumentiert. Die Abteilung I/9 des BMUKK erstellte mehrmals pro Jahr Ergebnisberichte zu einzelnen Themenkreisen; sie fasste diese Jahresberichte jedoch nicht zu einem umfassenden österreichweiten Jahresbericht zusammen. Die Tätigkeit der Vereinspsychologen war in einem eigenen Bericht des Vereins ÖZPGS dargestellt.

(2) Der Großteil der Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes entfiel auf die Einzelfallarbeit<sup>37</sup>. Dabei unterschied man zwischen den fünf Anmeldegründen

- Bildungsberatung einerseits und
- Lernen, Verhalten, Lernen/Verhalten/Emotionales und Krisen andererseits.

---

<sup>37</sup> Die Einzelfallarbeit umfasste vor allem psychologische Untersuchungen (Diagnostik), Beratungen und Sachverständigentätigkeit (Erstellung von Gutachten für schulische Entscheidungen).

Definitionen der angeführten Kategorien fehlten; es gab beispielhafte Hinweise, wie einzelne Sachverhalte zuzuordnen wären. So zählten Fragestellungen zur Schulreife bzw. zum Überspringen von Schulstufen zur Bildungsberatung, jene zum sonderpädagogischen Förderbedarf entweder zu Lernen, zu Verhalten oder zu Lernen/Verhalten/Emotionales und jene im Zusammenhang mit Schulangst und Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung zu Lernen/Verhalten/Emotionales. Unter Krisen waren auch externe Ereignisse (z.B. Selbstmord einer nahestehenden Person, Elementarereignisse) zu subsumieren.

(3) Die Dokumentation der Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes wurde – ungeachtet der Vorgaben (z.B. Tabellenblätter für Fallstatistik) des BMUKK – im Einzelnen unterschiedlich gehandhabt. So ordneten die Schulpsychologen gleichgelagerte Fälle unterschiedlichen Kategorien (z.B. Lernen; Verhalten; Lernen/Verhalten/Emotionales) zu. Weiters gab es in allen überprüften Schulbehörden in Oberösterreich, Salzburg und Wien wiederholt fehlerhafte Zählungen der Kontakte während einer Fallbearbeitung. In einigen Fällen erfolgten die Eintragungen der Schulpsychologen zu den weiteren Tätigkeiten (das waren Kurzberatungen, separate Lehrerberatungen und Systemarbeit) in großem zeitlichen Abstand.

- 21.2** (1) Eindeutige Definitionen zur Einordnung von Sachverhalten in die einzelnen Kategorien für die Einzelfallarbeit fehlten. Die in den Tabellenblättern für die Fallstatistik gebotenen Ausfüllhilfen bzw. vereinzelt Hinweise führten zu keiner einheitlichen Datenerfassung. Dieser Mangel verursachte eine eingeschränkte Validität und Aussagekraft der Daten in den Fallstatistiken und den jeweiligen Jahresberichten bzw. Ergebnisberichten.

Der RH empfahl dem BMUKK, die Vorgaben für die Dokumentation der Tätigkeiten des schulpsychologischen Dienstes so zu gestalten, dass sowohl die einzelnen Fälle als auch die weiteren Tätigkeiten klar abgrenzbar den einzelnen Kategorien zugeordnet werden können. Erforderlichenfalls wären die verwendeten Kategorien zu überarbeiten.

(2) Nach Ansicht des RH wäre es überdies zweckmäßig, seitens des BMUKK – aufbauend auf die Jahresberichte der Landesreferenten – jährlich einen österreichweiten Gesamtbericht über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes zu erstellen und den Landesreferenten zugänglich zu machen. In diesem Bericht wäre – bis zur Überführung der Vereinspsychologen in den schulpsychologischen Dienst – zweckmäßigerweise auch die Tätigkeit der Vereinspsychologen zu berücksichtigen. Dies würde quantifizierbare Vergleiche der Aufgabenerfüllung des schulpsychologischen Dienstes ermöglichen und zur Transparenz

beitragen. Außerdem könnten die Gesamtberichte dazu dienen, besondere Problemfelder zu erkennen und allfällige Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

**21.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMUKK sei geplant, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, das bestehende Dokumentationssystem nachzuschärfen. Weiters beabsichtige das BMUKK, jährlich einen ausführlichen Gesamtbericht zu erstellen.*

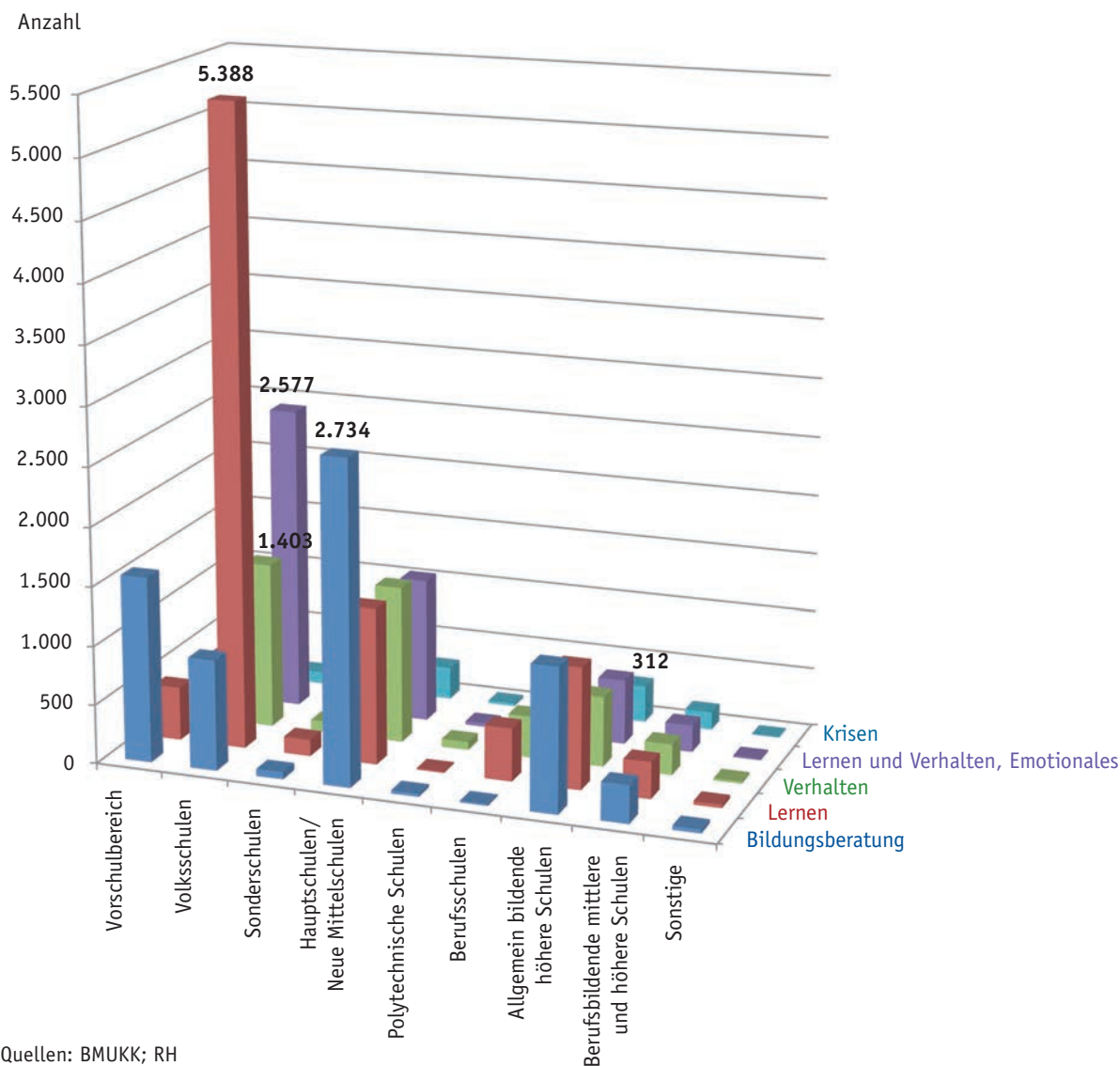
(2) *Laut Stellungnahme des Stadtschulrats für Wien sei die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen worden. Diese solle insbesondere versuchen, die einzelnen Kategorien möglichst klar abgrenzbar zu operationalisieren.*

**22.1** (1) Die Auswertung der gesammelten Daten zur Einzelfallarbeit wies für das Schuljahr 2009/2010 – gegliedert nach Schularten und Anmeldegrund – österreichweit folgende Fallzahlen aus:<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Detaillierte Zahlenwerte zu den Abbildungen 8 bis 11 finden sich in tabellarischer Form im Anhang.

Abbildung 8: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Österreich (Schuljahr 2009/2010)

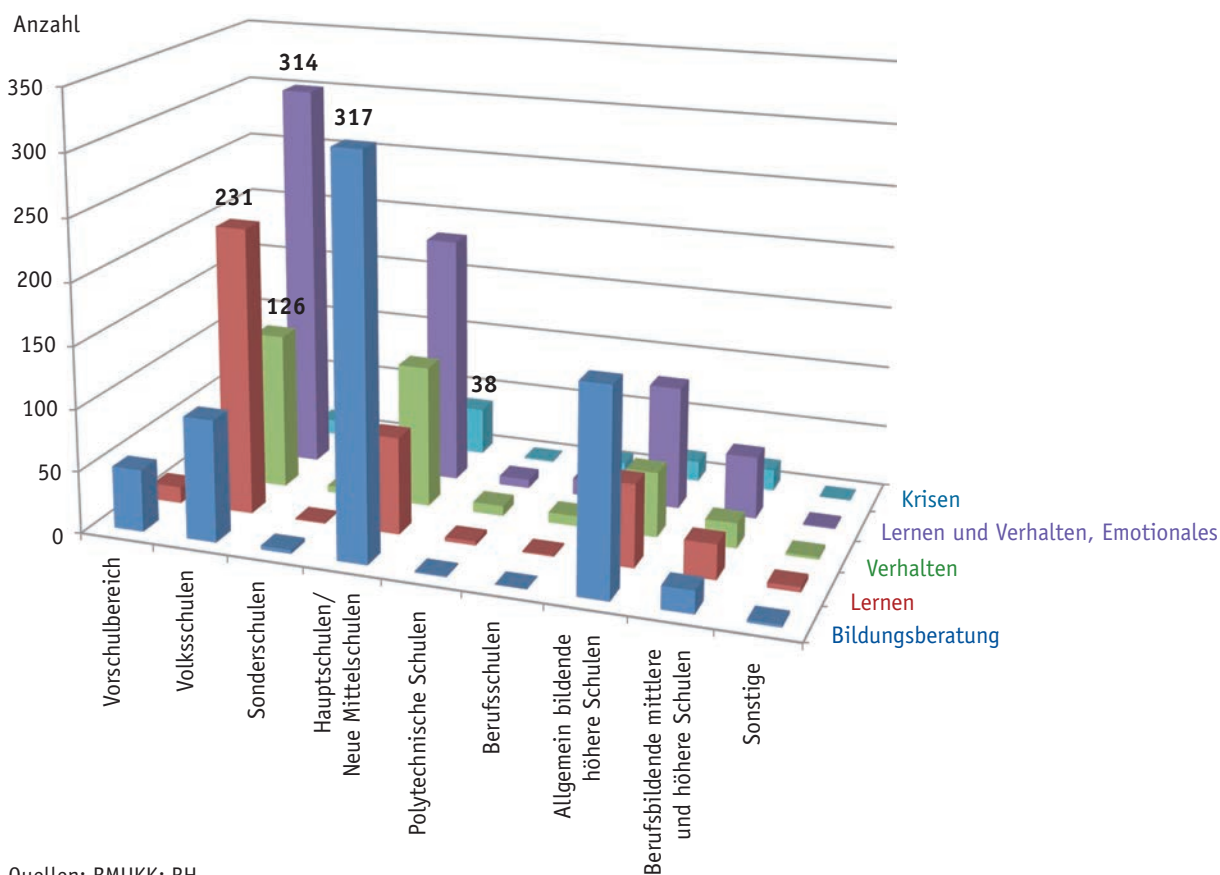


Im Schuljahr 2009/2010 gab es insgesamt 1.051.603 Schüler an Österreichs Schulen. Der Anteil jener Schüler, die den schulpsychologischen Dienst in Anspruch nahmen (26.655 Schüler), betrug rd. 2,5 %.

Die höchsten Schülerzahlen bei allen Anmeldegründen entfielen auf die Volksschulen (Lernen: 5.388; Verhalten: 1.403 und Lernen/Verhalten/Emotionales: 2.577 Schüler), auf die Hauptschulen/Neue Mittelschulen (Bildungsberatung: 2.734) sowie auf die allgemein bildenden höheren Schulen (Krisen: 312 Schüler).

Die Daten des Landesschulrats für Oberösterreich ergaben folgendes Bild:

Abbildung 9: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Oberösterreich (Schuljahr 2009/2010)



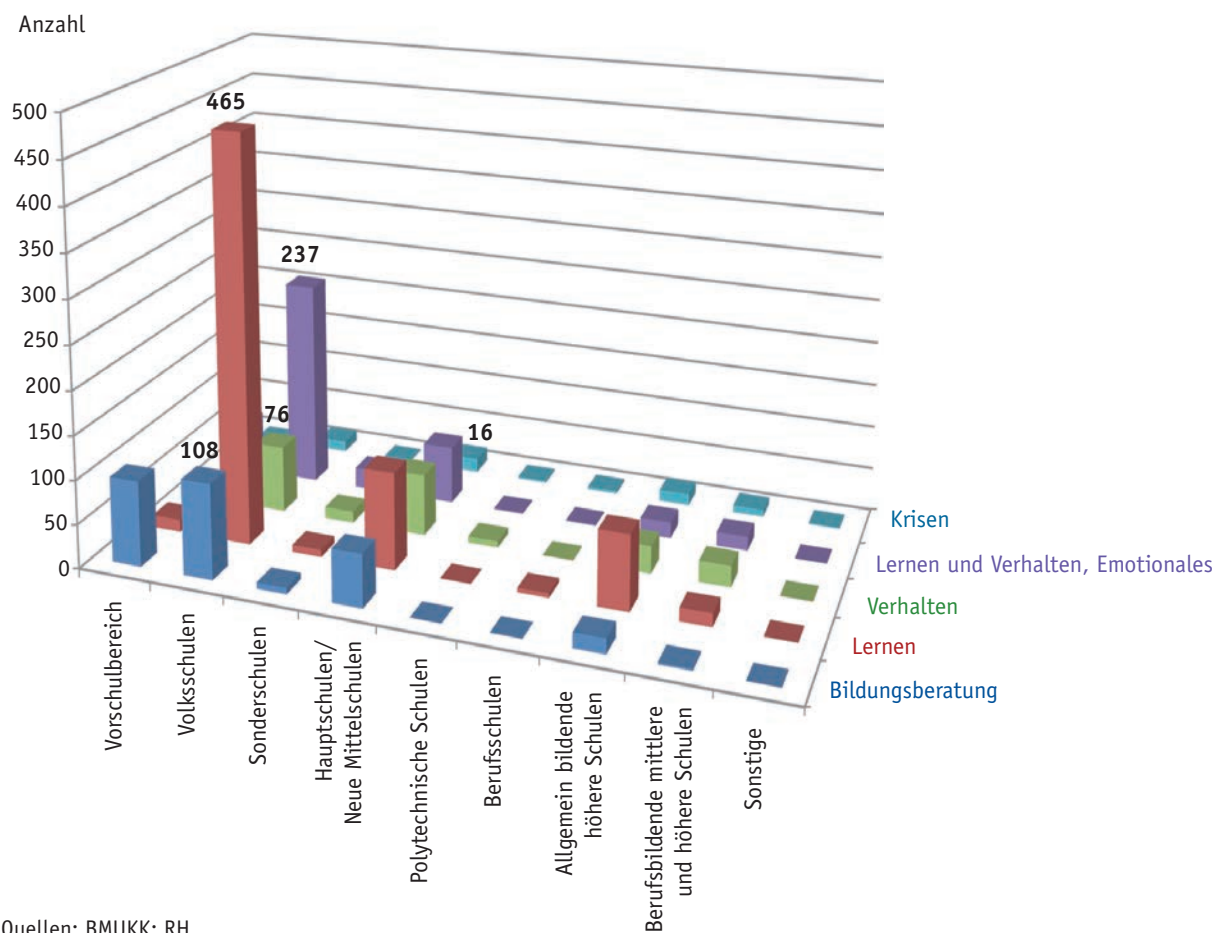
Quellen: BMUKK; RH

Im Schuljahr 2009/2010 gab es in Oberösterreich insgesamt 196.773 Schüler. Der Anteil jener Schüler, die den schulpsychologischen Dienst in Anspruch nahmen (2.200 Schüler), betrug rd. 1,1 %.

Die höchsten Schülerzahlen bei allen Anmeldegründen entfielen auf die Volksschulen (Lernen: 231; Verhalten: 126; Lernen/Verhalten/Emotionales: 314 Schüler) und auf die Hauptschulen/Neue Mittelschulen (Bildungsberatung: 317; Krisen: 38 Schüler).

Die Daten des Landesschulrats für Salzburg ergaben folgendes Bild:

Abbildung 10: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Salzburg (Schuljahr 2009/2010)



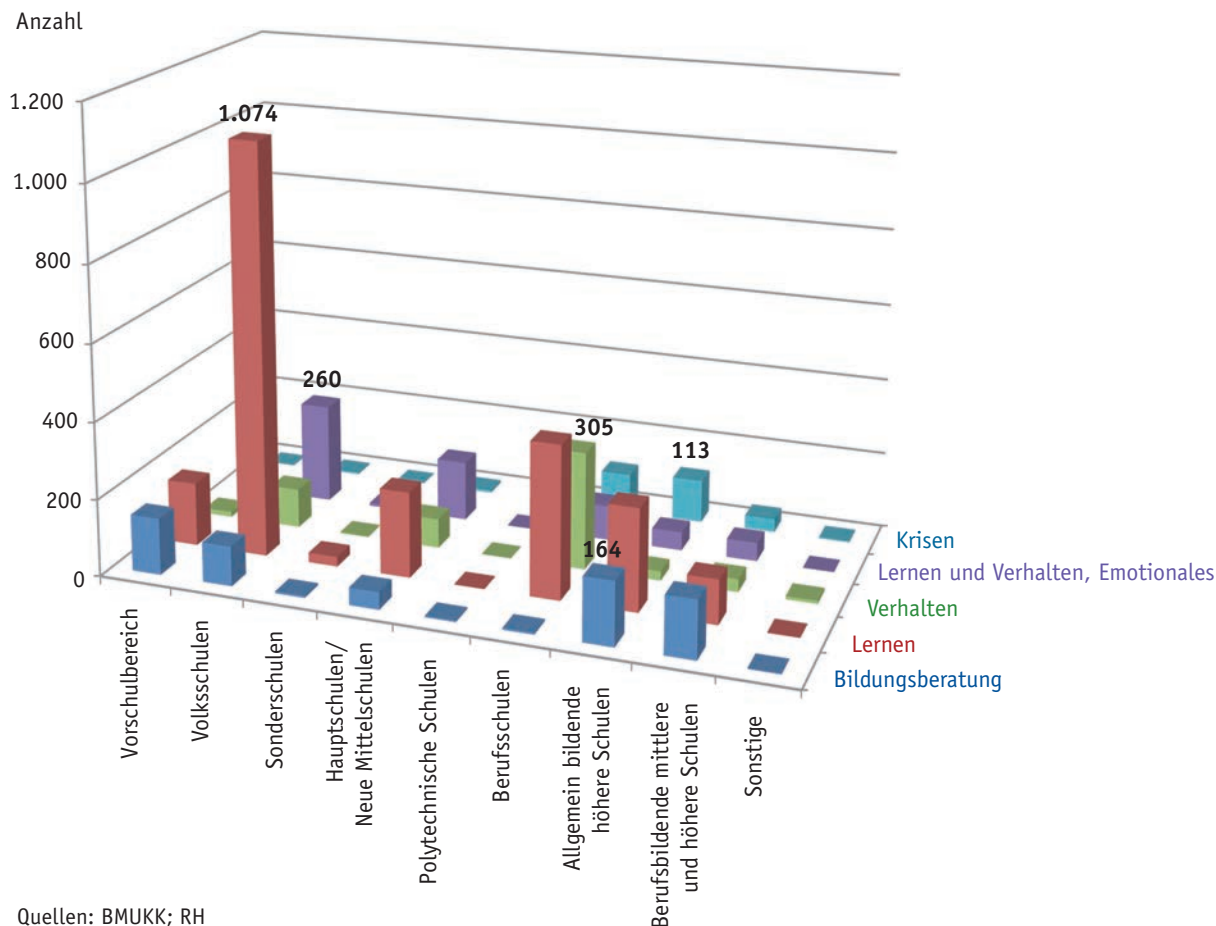
Quellen: BMUKK; RH

Im Schuljahr 2009/2010 gab es in Salzburg insgesamt 73.396 Schüler. Der Anteil jener Schüler, die den schulpsychologischen Dienst in Anspruch nahmen (1.695 Schüler), betrug rd. 2,3 %.

Die höchsten Schülerzahlen je Anmeldegrund entfielen auf die Volksschulen (Bildungsberatung: 108; Lernen: 465; Verhalten: 76; Lernen/Verhalten/Emotionales: 237 Schüler) und auf die Hauptschulen/Neue Mittelschulen (Krisen: 16 Schüler).

Die Daten des Stadtschulrats für Wien ergaben folgendes Bild:

Abbildung 11: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Wien (2009)



Quellen: BMUKK; RH

Im Schuljahr 2009/2010 gab es in Wien insgesamt 182.046 Schüler. Der Anteil jener Schüler, die den schulpsychologischen Dienst in Anspruch nahmen (4.348 Schüler), betrug rd. 2,4 %.

Die höchsten Schülerzahlen je Anmeldegrund entfielen auf die Volksschulen (Lernen: 1.074; Lernen/Verhalten/Emotionales: 260 Schüler), die Berufsschulen (Verhalten: 305 Schüler) sowie auf die allgemein bildenden höheren Schulen (Bildungsberatung: 164; Krisen: 113 Schüler).

(2) Neben der Einzelfallarbeit bildeten Kurzberatungen, separate Lehrerberatungen und die Systemarbeit (meist direkt an den Schulen) weitere Tätigkeitsfelder des schulpsychologischen Dienstes. Die folgende Tabelle enthält ein Mengengerüst für das Schuljahr 2009/2010:



Tabelle 5: Schulpsychologischer Dienst – weitere Tätigkeiten (Schuljahr 2009/2010)				
	Österreich	Oberösterreich	Salzburg	Wien <sup>1</sup>
	Anzahl			
Kurzberatungen <sup>2</sup>	54.258	2.667	8.334	12.439
separate Lehrerberatungen <sup>3</sup>	3.104	506	218	624
Systemarbeit <sup>4</sup>	6.644	186	196	2.971

<sup>1</sup> Kalenderjahr 2009

<sup>2</sup> Unter Kurzberatungen waren die nicht fallbezogenen Kontakte sowie Telefonberatungen und Auskünfte erfasst; gezählt wurde die Anzahl der Kontakte.

<sup>3</sup> Separate Lehrerberatungen umfassten die Beratung, das Coaching und die Supervision von Lehrern, die ohne Direktbezug zu einem Schüler durchgeführt wurden; gezählt wurde die Anzahl der Lehrer.

<sup>4</sup> Zur Systemarbeit zählten u.a. die Teilnahme an Konferenzen und Sprechtagen, Moderationen und Vorträge; gezählt wurde deren Anzahl.

Quelle: BMUKK

Ein weiteres Tätigkeitsfeld war die Öffentlichkeitsarbeit. Sie umfasste u.a. die Gestaltung von Prospekten, das Verfassen von Fachartikeln, Interviews sowie die Präsentation des schulpsychologischen Dienstes.

(3) Das BMUKK wertete das gesamte Datenmaterial der – von den Landesreferenten übermittelten – Fallstatistiken aus, indem es themenbezogene Ergebnisberichte erstellte.

**22.2** (1) Im Schuljahr 2009/2010 nahmen österreichweit rd. 2,5 % der Schüler die Hilfe des schulpsychologischen Dienstes in Anspruch. Die Inanspruchnahme bei den überprüften Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien war unterschiedlich: In Oberösterreich betrug sie 1,1 %, in Salzburg 2,3 % und in Wien 2,4 %.

Abweichend von den Ergebnissen bei den Landesschulräten für Oberösterreich und für Salzburg gab es beim Stadtschulrat für Wien bei den einzelnen Anmeldegründen Höchstwerte nicht nur an Volksschulen und Hauptschulen/Neue Mittelschulen, sondern auch an allgemein bildenden höheren Schulen (Krise) und Berufsschulen (Verhalten).

(2) Der RH empfahl dem BMUKK, die vorhandenen Daten aus den Tabellenblättern zu den Fallstatistiken, den Jahresberichten der Landesreferenten sowie aus den Ergebnisberichten künftig noch stärker zur strategischen Ausrichtung der inhaltlichen Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes heranzuziehen (siehe auch TZ 25).



**22.3** (1) Laut Stellungnahme des BMUKK würden – der Empfehlung des RH entsprechend – seit 2012 verstärkt bundesländervergleichende Analysen aus den Daten der Fallstatistiken erstellt und im Hinblick auf die strategische Steuerung diskutiert.

(2) Der Landesschulrat für Oberösterreich gab an, er sei durch das Prüfungsergebnis des RH auf Fehlerquellen aufmerksam geworden: Durch einen Übertragungsfehler in einer Beratungsstelle und ein vorübergehendes Bürochaos in einer anderen Beratungsstelle seien im Schuljahr 2009/2010 anstelle der tatsächlichen 2.440 Schüler, die schulpsychologische Hilfe in Anspruch genommen hätten, nur 2.200 Schüler gemeldet worden.

Diese Überprüfung habe auch ergeben, dass die Anzahl der Kurzzeitberatungen vom Landesschulrat für Oberösterreich falsch gemeldet worden sei, weil in vier der sechs Beratungsstellen die Kurzzeitberatungen gar nicht gezählt worden seien. Aufgrund einer nachträglichen Schätzung sei von rd. 8.000 bis 10.000 Kurzzeitberatungen im Schuljahr 2009/2010 auszugehen. Weiters sei die ursprünglich angegebene Anzahl der separaten Lehrerberatungen (506) auf 593 und jene der Systemarbeit (186) auf 1.327 zu erhöhen.

**22.4** Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Oberösterreich, dass die aufgetretenen Diskrepanzen auf bestehende Unklarheiten in der korrekten Datenerfassung schließen lassen. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Ausführungen in TZ 21.

## Projekte

**23.1** Die Abteilung I/9 des BMUKK wickelte im überprüften Zeitraum 17 Projekte im Umfang von insgesamt 5,30 Mio. EUR ab. Sie betrafen grundsätzlich Materien von besonderer Aktualität und Wichtigkeit für die Schulpsychologie.

Davon entfielen sieben Projekte mit einem Umfang von rd. 3,57 Mio. EUR auf die Schulpsychologie im engeren Sinn. Schwerpunkt war die Gewaltprävention (z.B. Projekt Weiße Feder), auf die rd. 3,31 Mio. EUR entfielen.<sup>39</sup>

Sechs Projekte mit einem Umfang von rd. 1,39 Mio. EUR betrafen die Bildungsberatung; die zwei größten Projekte (Studienchecker und Pro-

<sup>39</sup> Sieben Projekte: Positionierung; Schulsozialarbeit; Weiße Feder – Gewaltprävention; Evaluationsstudien zur Schulpsychologie; Gewaltprävention (freie Dienstverträge); bundesweite Fortbildungen Schulpsychologie; Legasthenie und Dyskalkulie.

gnoseverfahren) erforderten in den Jahren 2006 bis 2010 Ausgaben in Höhe von rd. 840.000 EUR.<sup>40</sup>

Vier Projekte im Bereich psychologische Gesundheitsförderung beliefen sich auf rd. 350.000 EUR.<sup>41</sup>

Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für alle Projekte betragen 1,06 Mio. EUR.

**23.2** Der RH wies darauf hin, dass die Ausgaben für diese Projekte nicht unerheblich waren. Im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2010 lagen sie bspw. über den jährlichen Personalausgaben des gesamten schulpsychologischen Dienstes in Salzburg. Er empfahl dem BMUKK, im Hinblick auf das Verhältnis zwischen laufenden und Projektausgaben sowie den beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die Notwendigkeit der Projekte künftig kritisch zu hinterfragen.

**23.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien die Materien der abgewickelten Projekte in der Mehrzahl über den Bereich des schulpsychologischen Dienstes hinausgegangen und hätten grundsätzliche Anliegen des BMUKK betroffen.*

**23.4** Der RH entgegnete dem BMUKK, dass Projekte, die über den Bereich des schulpsychologischen Dienstes hinausgingen und von grundsätzlicher Bedeutung für das BMUKK seien, nicht vorrangig aus den für den schulpsychologischen Dienst vorgesehenen Mitteln bedeckt werden sollten.

Qualitätssicherung – BMUKK

Qualitätssicherungsprogramm 1999

**24.1** (1) Im Rahmen einer Arbeitsbesprechung mit allen Landesreferenten des schulpsychologischen Dienstes legte das BMUKK im April 1999 u.a. folgende Zielsetzungen zur Qualitätssicherung fest:

- Erweiterung der dienstinternen Fortbildung der Schulpsychologen;
- Abstimmung der Aufgabenstruktur auf die Kompetenzen;
- Ausbau von Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation;

<sup>40</sup> Sechs Projekte: Koordination und Strategieentwicklung; Viele Wege – Deine Chance; Key2Success/Studienchecker; Prognoseverfahren; InfoRAT; TALK – Bildungsmotivation.

<sup>41</sup> Vier Projekte: Expertenworkshop; Suchtprävention; Sexualerziehung; Gesundheitsförderung.

- leichte Erreichbarkeit der schulpsychologischen Beratungsstellen sowie
- Ausbau der fachlichen Vernetzung und Teamentwicklung.

Die Qualitätssicherung der Schulpsychologie-Bildungsberatung war auch Inhalt des Strategiepapiers 2010 sowie der jährlichen Arbeitsprogramme des BMUKK.

(2) Das BMUKK definierte unter Einbindung der Landesreferenten Standards zur Erfüllung. Weiters wurden Indikatoren definiert, um den Grad der Zielerreichung messbar zu machen.

Beispielsweise waren als Indikatoren für die Ausgewogenheit der schulpsychologischen Dienstleistungen Parameter hinsichtlich der Zielgruppe (z.B. 3 % der Volksschüler), des Ausmaßes der Bildungsberatung (zwischen 20 % und 40 %) und der durchschnittlichen Anzahl der Kontakte pro Fall (vier bis fünf Kontakte) festgelegt. Für die Öffentlichkeitsarbeit dienten als Messgrößen die Existenz eines Folders und einer Homepage.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom BMUKK verwendeten Indikatoren und den Grad der Zielerreichung:

<b>Tabelle 6: Indikatoren und Zielerreichung – Schuljahr 2010/2011</b>				
	<b>Ziel</b>	<b>Oberösterreich</b>	<b>Salzburg</b>	<b>Wien</b>
<b>1. Ausgewogenheit – Adressaten</b>				
Reichweiten	in % der Schüler			
Volksschulen	3,0	1,3*	4,1	3,2
Sekundarstufe I	2,0	1,4*	2,0	1,7*
Sekundarstufe II	0,5	0,4*	0,3*	1,5
Verteilung	in %			
Bildungsberatung	mind. 20,0	16,9*	23,5	13,9*
Lernen, Verhalten, Lernen/Verhalten/ Emotionales, Krisen	mind. 60,0	83,1	76,7	86,1
<b>2. Tiefen- und Breitenwirkung</b>				
durchschnittliche Kontakte pro Einzelfall	Anzahl			
Bildungsberatung	weniger als 3,5	3,5*	3,0	3,1
Lernen/Verhalten/Emotionales, Krisen	3,5 bis 5,5	5,4	5,7*	4,9
Anteil Behandlungen an Fallzahlen (in %)	mehr als 5	8,8	11,6	13,4
<b>3. Systemarbeit</b>				
Anzahl der Tätigkeiten zu Anzahl der Schulen	in %			
Volksschulen	mehr als 25	5,0*	76,0	135,0
Hauptschulen	mehr als 25	16,0*	79,0	317,0
AHS	mehr als 25	48,0	85,0	561,0
BMHS	mehr als 25	20,0*	38,0	1.493,0
Gleichverteilung der Kontakte (Anteil Lehrerkontakte in %)	mehr als 20	21,7	37,4	45,0
<b>4. Forschung</b>				
Teilnahme an Projekten	vorhanden	✓	✓	✓
Forschungstätigkeit	vorhanden	✓	✓	✓
<b>5. Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen (Schülerberaterausbildung)</b>				
Mitwirkung an Lehrgängen	vorhanden	✓	✓	✓
Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften	vorhanden	✓	✓	✓
<b>6. Personalentwicklung</b>				
Anzahl Teamsitzungen	mind. 6	✓	✓	✓
mind. 2 Tage pro Schulpsychologen	erfüllt	✓	✓	✓
<b>7. Berichtswesen</b>				
Tätigkeits-, Quartalsberichte, Datenbanken	vorhanden	✓	✓	✓
<b>8. Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Beiträge pro Schulpsychologen	mehr als 3	4,9	13,2	9,6
Folder	vorhanden	✓	✓	✓
Homepage	vorhanden	✓	✓	✓

\* Zielwert nicht erreicht

✓ Ziel(wert) erreicht

AHS: Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS: Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Quelle: BMUKK

In Oberösterreich erreichte der schulpsychologische Dienst bei den Indikatoren Reichweiten und Bildungsberatung (beide gehörten zu dem Bereich Ausgewogenheit – Adressaten) sowie bei der Systemarbeit an den Volks-, Haupt- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Zielwerte nicht.

In Salzburg lag die Reichweite der Einzelfallberatung in der Sekundarstufe II unter dem Zielwert, die Balance zwischen Tiefen- und Breitenwirkung bei Lernen/Verhalten/Emotionales, Krisen war nicht gegeben.

In Wien lagen die Reichweite der Einzelfallberatung in der Sekundarstufe I und der Anteil der Bildungsberatung unter den jeweiligen Zielwerten.

Das BMUKK besprach die Ergebnisse der Indikatorenauswertung im Rahmen einer Leitertagung mit den Landesreferenten.

- 24.2** Der RH anerkannte, dass das BMUKK im Bereich des schulpsychologischen Dienstes mit der Schaffung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung erste Schritte zu einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung gesetzt hatte.

Er empfahl dem BMUKK, weiterhin auf das Erreichen der Zielwerte hinzuwirken und die Indikatoren in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

- 24.3** (1) *Das BMUKK sagte dies zu.*

*(2) Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Oberösterreich fänden die Zielsetzungen vom Qualitätssicherungsprogramm 1999 breite Zustimmung. Differenzen gebe es hinsichtlich der Art der Umsetzung und der Erfassung der Zielerreichung. Die vom BMUKK verwendeten Standards und Indikatoren seien wegen mangelhafter Erfassungsmethoden, unzureichender Erfassungsgenauigkeit und ausschließlich quantitativer Zielvorstellungen für eine adäquate Darstellung der Arbeit des schulpsychologischen Dienstes in Oberösterreich ungeeignet.*

*(3) Laut Stellungnahme des Stadtschulrats für Wien werde grundsätzlich auf die Erreichung der vom BMUKK vorgegebenen Zielwerte geachtet. Der schulpsychologische Dienst arbeite jedoch nach gemeldetem Bedarf; dieser hänge von regionalen Gegebenheiten ab. Insbesondere sei das Nichterreichen des Zielwerts in der Bildungsberatung darin begründet, dass der Stadtschulrat für Wien seit etwa sechs Jahren die Informationsberatung bei Laufbahnentscheidungen in Richtung Schüler- und Bildungsberater bzw. Berufsorientierungsunterricht ver-*

*lagere. Dadurch würden schulpsychologische Ressourcen für neue bzw. komplexe Problemstellungen (z.B. Kriseninterventionen) frei.*

#### Evaluationen

- 25.1**(1) Im Jahr 2007 beauftragte das BMUKK ein externes Beratungsunternehmen, eine Imagestudie der Schulpsychologie-Bildungsberatung durchzuführen und wendete hierfür 7.200 EUR auf.

Laut der zusammenfassenden Beurteilung des Beratungsunternehmens verfügte der schulpsychologische Dienst über einen hohen Bekanntheitsgrad. Er habe eine hohe Akzeptanz bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten; die Nachfrage nach schulpsychologischen Leistungen werde weiter steigen.

- (2) Im Jahr 2008 vergab das BMUKK den Auftrag zur Erstellung einer internen Evaluation (Befragung von rund zwei Drittel der Schulpsychologen); die Ausgaben dafür beliefen sich auf 18.800 EUR. Im Ergebnis hielten es die befragten Schulpsychologen für notwendig, von der überwiegenden Einzelfallarbeit abzugehen und verstärkt Systemarbeit zu leisten („whole school approach“).

- (3) Eine weitere vom BMUKK extern in Auftrag gegebene Evaluation des schulpsychologischen Dienstes aus dem Jahr 2010 (Ausgaben: 59.000 EUR) zeigte Diskrepanzen zwischen Angebot und Nachfrage auf. So erhielten Eltern überwiegend Hilfe bei Fragen der Bildungsberatung, wünschten sich aber v.a. Unterstützung bei Fällen von Gewalt. Letzteres galt auch für die Lehrer; diese wünschten sich auch mehr Unterstützung bei verhaltensauffälligen Schülern.

Bei den Schülern zeigte sich die Notwendigkeit einer Verschiebung der Schwerpunkte von der Bildungsberatung hin zur Beratung bei sozialen Problemen.

- 25.2** Der RH bemängelte die Vergabe der angeführten Studien bzw. Evaluationen an externe Auftragnehmer, die insgesamt Ausgaben in Höhe von 85.000 EUR verursachten. Seiner Ansicht nach wären durch die Fallstatistiken und Jahres- bzw. Ergebnisberichte ausreichend Information und Fachkompetenz im BMUKK vorhanden gewesen, um ohne Beauftragung externer Unternehmen die Entwicklungstendenzen beim Bedarf nach unterschiedlichen schulpsychologischen Leistungen ableiten zu können.

Er empfahl dem BMUKK, künftig die Notwendigkeit der externen Vergabe von Evaluationen im Hinblick auf das im schulpsychologischen Dienst zur Verfügung stehende Datenmaterial (siehe auch TZ 22) in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen.

**25.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK hätten die extern beauftragten Evaluationen mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht durchgeführt werden können; weitere externe Beauftragungen seien in diesem Zusammenhang jedoch nicht geplant.*

Qualitätssicherung – Oberösterreich, Salzburg, Wien

**26.1** (1) Die jeweiligen Landesreferenten hatten übereinstimmend folgende Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung des schulpsychologischen Dienstes festgelegt:

- Dokumentation/Berichtswesen;
- Mitarbeitergespräche;
- Intervention durch Kollegen;
- Informationsvernetzung;
- Ausstattung mit Testmaterialien und Literatur sowie
- Fortbildung.

(2) Die Schulpsychologen dokumentierten ihre Tätigkeiten; die Landesreferenten fassten diese in Quartals- und Jahresberichten zusammen (siehe TZ 21).

Die Landesreferenten führten Mitarbeitergespräche durch, in deren Rahmen Arbeitsvereinbarungen getroffen und Entwicklungsmaßnahmen erörtert wurden. Bei Bedarf bestand die Möglichkeit zu Interventionsgesprächen mit Kollegen. Zur Informationsvernetzung dienten regelmäßige Besprechungen und Konferenzen sowohl innerhalb der Beratungsstellen als auch auf Abteilungsebene.

Die Ausstattung der Beratungsstellen mit psychologischen Testmaterialien und einschlägiger Literatur war gegeben.

Die Schulpsychologen nahmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von rund einer Arbeitswoche pro

Jahr und Person teil. Darüber hinaus bestanden regionale und überregionale Arbeitskreise (z.B. für Legasthenie<sup>42</sup> und für Dyskalkulie<sup>43</sup>).

(3) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung konnte der RH anhand der vorgelegten Unterlagen keine Mängel bei der Durchführung der angeführten qualitätssichernden Maßnahmen feststellen.

**26.2** Der RH erachtete die Maßnahmen des Landesschulrats für Oberösterreich, des Landesschulrats für Salzburg und des Stadtschulrats für Wien zur Qualitätssicherung im schulpsychologischen Dienst nach ihrem Umfang und Durchführung für ausreichend.

---

<sup>42</sup> Lese-Rechtschreib-Schwäche

<sup>43</sup> Rechenschwäche



**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Schulärztlicher Dienst

BMG und BMUKK

(1) Zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes wäre die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben. Beide Ressorts sollten diesen Bereich durchlässiger gestalten und erforderlichenfalls die Änderung der entsprechenden Kompetenzbestimmungen des B-VG betreiben. (TZ 2, 11)

(2) Die Notwendigkeit von Projekten wäre künftig kritisch zu hinterfragen; insbesondere wäre vor einer externen Vergabe von Studien zu prüfen, ob mit den auf den Gesundheitsblättern vermerkten Daten das Auslangen gefunden werden könnte. (TZ 13)

(3) Das BMG und das BMUKK sollten zur Vermeidung allfälliger Doppelgleisigkeiten ihre Zusammenarbeit intensivieren. (TZ 13)

BMUKK

(4) Das BMUKK sollte im Zuge einer Aufgabenreform den Schulärzten kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheits-erziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) übertragen. (TZ 10)

(5) Die Art der Durchführung der Reihenuntersuchungen wäre genauer zu regeln; die daraus gewonnenen Daten sollten für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden. (TZ 12)

(6) Die schulärztlichen Leistungen an den Bundesschulen wären jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darzustellen; dieser wäre allen schulärztlichen Referenten zugänglich zu machen, um die Transparenz der Leistungen der Schulärzte zu gewährleisten. (TZ 12)

(7) Allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schulärzten und den Arbeitsmedizinerinnen wären auszuloten. (TZ 12)

(8) Ausgehend von den vorhandenen Ansätzen wäre ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen. (TZ 14)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Schulpsychologischer  
Dienst

BMUKK

(9) Um alle im schulpsychologischen Dienst eingesetzten Psychologen im Personalaufwand des Bundes auszuweisen, wären die Vereinspsychologen als Schulpsychologen in den Bundesdienst zu überführen. (TZ 19)

(10) Der Verein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“ wäre aufzulösen. (TZ 19)

(11) Zur Erhöhung der Effizienz des schulpsychologischen Dienstes wäre das Aufgabenprofil zu evaluieren und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere könnte die Beratung bei Bildungsentscheidungen künftig verstärkt von Schüler- und Bildungsberatern durchgeführt werden. (TZ 20)

(12) Die Dokumentationsvorgaben für den schulpsychologischen Dienst wären so zu gestalten, dass die Tätigkeiten den einzelnen Kategorien klar abgrenzbar zugeordnet werden können. Erforderlichenfalls wären die verwendeten Kategorien zu überarbeiten. (TZ 21)

(13) Das BMUKK sollte jährlich einen österreichweiten Gesamtbericht über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes erstellen und den Landesreferenten zugänglich machen. In diesem Bericht wäre – bis zur Überführung der Vereinspsychologen in den schulpsychologischen Dienst – zweckmäßigerweise auch die Tätigkeit der Vereinspsychologen zu berücksichtigen. Dies würde quantifizierbare Vergleiche der Aufgabenerfüllung des schulpsychologischen Dienstes ermöglichen und zur Transparenz beitragen. (TZ 21)

(14) Die vorhandenen Daten aus den Tabellenblättern zu den Fallstatistiken, den Jahresberichten der Landesreferenten sowie aus den Ergebnisberichten wären künftig noch stärker zur strategischen Ausrichtung der inhaltlichen Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes heranzuziehen. (TZ 22)

(15) Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen laufenden und Projektausgaben sowie den beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln wäre die Notwendigkeit der Projekte künftig kritisch zu hinterfragen. (TZ 23)

(16) Im Rahmen der Qualitätssicherung sollte das BMUKK weiterhin auf das Erreichen der Zielwerte hinwirken und die Indikatoren in regelmäßigen Abständen aktualisieren. (TZ 24)

(17) Aufgrund der im BMUKK ausreichend vorhandenen Information und Fachkompetenz wäre die Notwendigkeit der externen Vergabe von Evaluationen in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen. (TZ 25)



**ANHANG**

**Zahlenwerte zu Abbildungen 8 bis 11  
(Einzelfallarbeit)**



## zu Abbildung 7: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Österreich (Schuljahr 2009/2010)

Schulart	Bildungsberatung	Lernen	Verhalten	Lernen und Verhalten, Emotionales	Krisen	Summe
Vorschulbereich	1.571	454	113	375	2	<b>2.515</b>
VS	940	5.388 <sup>1</sup>	1.403 <sup>1</sup>	2.577 <sup>1</sup>	101	<b>10.409</b>
SO	60	140	93	157	16	<b>466</b>
HS/NMS	2.734 <sup>1</sup>	1.325	1.329	1.221	276	<b>6.885</b>
PTS	26	13	67	29	24	<b>159</b>
BS	14	451	355	174	140	<b>1.134</b>
AHS	1.224	1.033	595	550	312 <sup>1</sup>	<b>3.714</b>
BMHS	322	311	262	229	152	<b>1.276</b>
Sonstige	34	29	18	11	5	<b>97</b>
<b>Summe</b>	<b>6.925</b>	<b>9.144</b>	<b>4.235</b>	<b>5.323</b>	<b>1.028</b>	<b>26.655</b>

VS: Volksschulen

SO: Sonderschulen

HS/NMS: Hauptschulen/Neue Mittelschulen

PTS: Polytechnische Schulen

BS: Berufsschulen

AHS: Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS: Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

<sup>1</sup> Spitzenwerte der jeweiligen Kategorie (Bildungsberatung; Lernen; Verhalten; Lernen und Verhalten, Emotionales sowie Krisen)

Quellen: BMUKK; RH

**zu Abbildung 8: Einzelfallarbeits (Anzahl der Schüler) – Oberösterreich (Schuljahr 2009/2010)**

Schulart	Bildungsberatung	Lernen	Verhalten	Lernen und Verhalten, Emotionales	Krisen	Summe
Vorschulbereich	50	13	7	3	2	75
VS	98	231 <sup>1</sup>	126 <sup>1</sup>	314 <sup>1</sup>	12	781
S0	3	1	5	1	–	10
HS/NMS	317 <sup>1</sup>	78	114	200	38 <sup>1</sup>	747
PTS	1	3	8	7	1	20
BS	–	1	8	13	7	29
AHS	163	66	52	99	16	396
BMHS	18	28	20	50	17	133
Sonstige	2	4	2	1	–	9
<b>Summe</b>	<b>652</b>	<b>425</b>	<b>342</b>	<b>688</b>	<b>93</b>	<b>2.200</b>

VS: Volksschulen

S0: Sonderschulen

HS/NMS: Hauptschulen/Neue Mittelschulen

PTS: Polytechnische Schulen

BS: Berufsschulen

AHS: Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS: Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

<sup>1</sup> Spitzenwerte der jeweiligen Kategorie (Bildungsberatung; Lernen; Verhalten; Lernen und Verhalten, Emotionales sowie Krisen)

Quellen: BMUKK; RH



**zu Abbildung 9: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Salzburg (Schuljahr 2009/2010)**

Schulart	Bildungsberatung	Lernen	Verhalten	Lernen und Verhalten, Emotionales	Krisen	Summe
Vorschulbereich	97	14	5	58	–	<b>174</b>
VS	108 <sup>1</sup>	465 <sup>1</sup>	76 <sup>1</sup>	237 <sup>1</sup>	12	<b>898</b>
SO	7	8	13	23	1	<b>52</b>
HS/NMS	60	110	70	66	16 <sup>1</sup>	<b>322</b>
PTS	–	–	7	1	2	<b>10</b>
BS	–	5	–	1	3	<b>9</b>
AHS	17	85	31	18	13	<b>164</b>
BMHS	2	15	24	16	8	<b>65</b>
Sonstige	–	–	–	–	1	<b>1</b>
<b>Summe</b>	<b>291</b>	<b>702</b>	<b>226</b>	<b>420</b>	<b>56</b>	<b>1.695</b>

VS: Volksschulen

SO: Sonderschulen

HS/NMS: Hauptschulen/Neue Mittelschulen

PTS: Polytechnische Schulen

BS: Berufsschulen

AHS: Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS: Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

<sup>1</sup> Spitzenwerte der jeweiligen Kategorie (Bildungsberatung; Lernen; Verhalten; Lernen und Verhalten, Emotionales sowie Krisen)

Quellen: BMUKK; RH

<b>zu Abbildung 10: Einzelfallarbeit (Anzahl der Schüler) – Wien (2009)</b>						
<b>Schulart</b>	<b>Bildungsberatung</b>	<b>Lernen</b>	<b>Verhalten</b>	<b>Lernen und Verhalten, Emotionales</b>	<b>Krisen</b>	<b>Summe</b>
Vorschulbereich	147	165	13	21	–	<b>346</b>
VS	103	1.074 <sup>1</sup>	102	260 <sup>1</sup>	4	<b>1.543</b>
S0	5	25	2	7	–	<b>39</b>
HS/NMS	45	222	76	156	6	<b>505</b>
PTS	4	1	–	–	1	<b>6</b>
BS	5	397	305 <sup>1</sup>	91	103	<b>901</b>
AHS	164 <sup>1</sup>	265	24	48	113 <sup>1</sup>	<b>614</b>
BMHS	149	115	33	48	35	<b>380</b>
Sonstige	2	1	8	–	3	<b>14</b>
<b>Summe</b>	<b>624</b>	<b>2.265</b>	<b>563</b>	<b>631</b>	<b>265</b>	<b>4.348</b>

VS: Volksschulen

S0: Sonderschulen

HS/NMS: Hauptschulen/Neue Mittelschulen

PTS: Polytechnische Schulen

BS: Berufsschulen

AHS: Allgemein bildende höhere Schulen

BMHS: Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

<sup>1</sup> Spitzenwerte der jeweiligen Kategorie (Bildungsberatung; Lernen; Verhalten; Lernen und Verhalten, Emotionales sowie Krisen)

Quellen: BMUKK; RH